



Brüssel, den 3. April 2019
(OR. en)

7716/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0199(COD)**

CODEC 734
FSTR 44
REGIO 63
FC 23
CADREFIN 159
RELEX 285
PE 96

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Pascal ARIMONT (PPE – BE), hat im Namen des Ausschusses für regionale Entwicklung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 199 Änderungsanträge zu dem Vorschlag.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 26. März 2019 den Bericht zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Besondere Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018)0374 – C8-0229/2018 – 2018/0199(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0374),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 178, 209 Absatz 1, 212 Absatz 2 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0229/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung und die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0470/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁴;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 116.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Dieser Standpunkt entspricht den am 16. Januar 2019 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0021).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß Artikel 176 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte der Union beizutragen. Gemäß diesem und Artikel 174 Absätze 2 und 3 AEUV hat der EFRE dazu beizutragen, die Ungleichheiten im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen **zu verringern, wobei das Augenmerk insbesondere auf bestimmte Kategorien von Regionen gelegt werden soll, zu denen u. a. die ausdrücklich aufgezählten grenzübergreifenden Regionen zählen.**

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 176 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte der Union beizutragen. Gemäß diesem und Artikel 174 Absätze 2 und 3 AEUV hat der EFRE dazu beizutragen, die Ungleichheiten im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen, **der ländlichen Gebiete, der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und der Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte sowie der Insel- und Bergregionen zu verringern.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ sind gemeinsame Bestimmungen für den EFRE und bestimmte anderes Fonds festgelegt, und die Verordnung (EU) [neuer EFRE] des Europäischen Parlaments und des Rates²² enthält Bestimmungen in Bezug auf die spezifischen Ziele und die Reichweite der Unterstützung durch den EFRE. Es ist nunmehr notwendig,

Geänderter Text

(2) In der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ sind gemeinsame Bestimmungen für den EFRE und bestimmte anderes Fonds festgelegt, und die Verordnung (EU) [neuer EFRE] des Europäischen Parlaments und des Rates²² enthält Bestimmungen in Bezug auf die spezifischen Ziele und die Reichweite der Unterstützung durch den EFRE. Es ist nunmehr notwendig,

besondere Bestimmungen für die Verfolgung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) festzulegen, bei dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten zwecks effektiver Planung grenzübergreifend zusammenarbeiten; diese Bestimmungen betreffen u. a. die Themen technische Hilfe, Überwachung, Evaluierung, Kommunikation, Förderfähigkeit, Verwaltung und Kontrolle sowie Finanzmanagement.

²¹ [Reference]

²² [Reference]

besondere Bestimmungen für die Verfolgung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) festzulegen, bei dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten **und ihre Regionen** zwecks effektiver Planung grenzübergreifend zusammenarbeiten; diese Bestimmungen betreffen u. a. die Themen technische Hilfe, Überwachung, Evaluierung, Kommunikation, Förderfähigkeit, Verwaltung und Kontrolle sowie Finanzmanagement.

²¹ [Referenz]

²² [Referenz]

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um **die** harmonische Entwicklung des Unionsgebietes auf verschiedenen Ebenen zu fördern, sollte der EFRE die grenzübergreifende, die transnationale, die maritime, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterstützen.

Geänderter Text

(3) Um **eine kooperative und** harmonische Entwicklung des Unionsgebietes auf verschiedenen Ebenen zu fördern **und bestehende Unterschiede zu verringern**, sollte der EFRE die grenzübergreifende, die transnationale, die maritime, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterstützen. **Bei diesem Verfahren sollte den Grundsätzen der Verwaltung auf mehreren Ebenen und der Partnerschaft Rechnung getragen werden und sollten ortsbezogene Ansätze gestärkt werden.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit den verschiedenen Bestandteilen von Interreg sollte dazu beigetragen werden, dass die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 angenommen wurde, dargelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) verwirklicht werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Bestandteil „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden, und darauf abzielen, das ungenutzte Wachstumspotenzial in Grenzgebieten auszuschöpfen, worauf auch in der Mitteilung der Kommission „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“²³ („Grenzregionen-Mitteilung“) hingewiesen wurde. **Dementsprechend sollte sich der grenzübergreifende Bestandteil auf die Zusammenarbeit über Landgrenzen hinweg beschränken; die grenzübergreifende Zusammenarbeit an Seegrenzen sollte in den transnationalen Bestandteil einbezogen werden.**

(4) Der Bestandteil „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden, und darauf abzielen, das ungenutzte Wachstumspotenzial in Grenzgebieten auszuschöpfen, worauf auch in der Mitteilung der Kommission **mit dem Titel** „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“²³ („Grenzregionen-Mitteilung“) hingewiesen wurde. **Daher sollte der grenzübergreifende Bestandteil unbeschadet des neuen Bestandteils für die Zusammenarbeit in Bezug auf die Regionen in äußerster Randlage die Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg umfassen.**

²³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stärkung

²³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stärkung

von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ – COM(2017) 534 *final* vom 20.9.2017.

von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ – COM(2017)0534 vom 20.9.2017.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte auch die Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Ländern oder sonstigen Gebieten außerhalb der Union einschließen. Im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte die Erfassung sowohl der internen als auch der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die Programmbehörden in den Mitgliedstaaten sowie die Partnerbehörden und Begünstigten außerhalb der Union zu einer größeren Vereinfachung und Straffung der anwendbaren Bestimmungen führen.

Geänderter Text

(5) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte auch die Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten **bzw. ihrer Regionen** und einem oder mehreren Ländern **bzw. Regionen** oder sonstigen Gebieten außerhalb der Union einschließen. Im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014–2020 sollte die Erfassung sowohl der internen als auch der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die Programmbehörden in den Mitgliedstaaten sowie die Partnerbehörden und Begünstigten außerhalb der Union zu einer größeren Vereinfachung und Straffung der anwendbaren Bestimmungen führen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Bestandteil der transnationalen und der maritimen Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Zusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die zu einer integrierten Raumentwicklung gemäß den Prioritäten der Kohäsionspolitik der

Geänderter Text

(6) Der Bestandteil der transnationalen und der maritimen Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, **im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip** die Zusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die zu einer integrierten Raumentwicklung gemäß den

Europäischen Union beitragen, **und sollte auch die maritime grenzübergreifende Zusammenarbeit einschließen**. Die transnationale Zusammenarbeit sollte sich auf größere **kontinentale** Gebiete **der Union erstrecken, während sich die maritime Zusammenarbeit auf** an Meeresbecken gelegene Gebiete erstrecken **und die grenzübergreifende Zusammenarbeit an Seegrenzen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 einbeziehen sollte. Es sollte größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden, damit Maßnahmen, die im Rahmen der bisherigen maritimen grenzübergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden, in einem weiteren Rahmen der maritimen Zusammenarbeit fortgesetzt werden können; dies soll insbesondere durch Festlegung des erfassten Gebietes, der spezifischen Ziele dieser Zusammenarbeit, der Anforderungen an eine Projektpartnerschaft und die Einrichtung von Unterprogrammen und spezifischen Lenkungsausschüssen geschehen.**

Prioritäten der Kohäsionspolitik der Europäischen Union beitragen. Die transnationale Zusammenarbeit sollte sich auf größere **transnationale** Gebiete **und gegebenenfalls** an Meeresbecken gelegene Gebiete erstrecken, die in der **geographischen Ausdehnung über diejenigen der grenzübergreifenden Programme hinausgehen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in den Gebieten in äußerster Randlage im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte in den Fällen, in denen die Kombination beider Bestandteile innerhalb eines einzigen Programms pro Gebiet der Zusammenarbeit für Programmbehörden und Begünstigte keine hinreichende Vereinfachung mit sich gebracht hat, ein spezieller Bestandteil für die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden,

Geänderter Text

(7) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in den Gebieten in äußerster Randlage im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte in den Fällen, in denen die Kombination beider Bestandteile innerhalb eines einzigen Programms pro Gebiet der Zusammenarbeit für Programmbehörden und Begünstigte keine hinreichende Vereinfachung mit sich gebracht hat, ein spezieller **zusätzlicher** Bestandteil für die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt

damit diese mit *ihren benachbarten* Ländern und *Gebieten* so effektiv und problemlos wie möglich zusammenarbeiten können.

werden, damit diese mit *Drittländern, überseeischen* Ländern und *Hoheitsgebieten (ÜLG) oder regionalen Organisationen für Integration und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eigenschaften* so effektiv und problemlos wie möglich zusammenarbeiten können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Auf der Grundlage* der Erfahrungen mit den Interreg-Programmen der interregionalen Zusammenarbeit und der mangelnden Zusammenarbeit im Rahmen der Programme zur Verfolgung des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 *sollte der Bestandteil „Interregionale Zusammenarbeit“ stärker auf eine gesteigerte Effektivität der Kohäsionspolitik ausgerichtet werden. Dieser Bestandteil sollte deshalb auf zwei Programme beschränkt werden, und zwar ein Programm zur Ermöglichung aller Arten von Erfahrungen, von innovativen Ansätzen und Kapazitätsaufbau im Rahmen beider Ziele und zur Förderung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ eingerichtet wurden oder einzurichten sind, und ein Programm zur Verbesserung der Analyse von Entwicklungstrends. Die projektbasierte Zusammenarbeit in der gesamten Union sollte in den neuen Bestandteil für interregionale Innovationsinvestitionen integriert und eng mit der Umsetzung der Mitteilung der*

Geänderter Text

(8) *Vor dem Hintergrund* der *positiven* Erfahrungen mit den Interreg-Programmen der interregionalen Zusammenarbeit *einerseits* und der mangelnden Zusammenarbeit im Rahmen der Programme zur Verfolgung des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 *andererseits ist die interregionale Zusammenarbeit durch Erfahrungsaustausch, den Aufbau der Kapazitäten für Programme im Rahmen beider Ziele (Europäische territoriale Zusammenarbeit und Investitionen in Wachstum und Beschäftigung) in Städten und Regionen ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, gemeinsame Lösungen in der Kohäsionspolitik zu finden und langfristige Partnerschaften aufzubauen. Daher sollten laufende Programme fortgesetzt und insbesondere die projektbasierte Zusammenarbeit, etwa Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gefördert und makroregionale Strategien auch künftig verfolgt werden.*

Kommission „Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene“²⁵ verknüpft werden, damit insbesondere thematische Plattformen für intelligente Spezialisierung in Bereichen wie Energie, industrielle Modernisierung oder Agrar- und Ernährungswirtschaft unterstützt werden können. Schließlich sollte die auf funktionale städtische Gebiete oder städtische Gebiete ausgerichtete integrierte territoriale Entwicklung in den Programmen zur Verfolgung des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und in einem Begleitinstrument, nämlich der „Europäischen Stadtinitiative“, zusammengeführt werden. Die beiden Programme im Rahmen des Bestandteils „Interregionale Zusammenarbeit“ sollten sich auf die gesamte Union erstrecken und auch Drittländern offenstehen, die sich daran beteiligen wollen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene“ – COM(2017) 376 final vom 18.7.2017.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die neue Initiative für interregionale Innovationsinvestitionen sollte auf intelligenter Spezialisierung beruhen und genutzt werden, um thematische Plattformen für intelligente Spezialisierung in Bereichen wie Energie, industrielle Modernisierung, Kreislaufwirtschaft, soziale Innovation, Umwelt oder Agrar- und Ernährungswirtschaft zu fördern und den an Strategien für intelligente Spezialisierung beteiligten Akteuren die Clusterbildung zu erleichtern, um Innovationen zu fördern und innovative Produkte, Verfahren und Ökosysteme auf den europäischen Markt zu bringen. Gemäß den vorliegenden Daten besteht nach wie vor ein hartnäckiges Systemversagen in der Prüf- und Validierungsphase zur Demonstration neuer Technologien (z. B. von Schlüsseltechnologien), insbesondere wenn die Innovation das Ergebnis der Integration von einander ergänzenden regionalen Spezialisierungen zur Schaffung von innovativen Wertschöpfungsketten ist. Besonders kritisch ist dieses Systemversagen in der Phase zwischen Pilotprojekten und umfassender Vermarktung. In einigen strategischen Technologie- und Industriebereichen können sich KMU derzeit nicht auf eine exzellent, offene und vernetzte gesamteuropäische Infrastruktur für Demonstrationen stützen. Die Programme im Rahmen der Initiative für die interregionale Zusammenarbeit sollten sich über die gesamte Europäische Union erstrecken und auch ÜLG, Drittländer, ihre Regionen und Organisationen für die regionale Integration und Zusammenarbeit und insbesondere benachbarte Gebiete in äußerster Randlage sollten daran teilnehmen dürfen. Synergien zwischen interregionalen Innovationsinvestitionen

und anderen einschlägigen EU-Programmen wie jenen des europäischen Struktur- und Investitionsfonds, von Horizont 2020, der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa und des Binnenmarktprogramms sollten gefördert werden, zumal damit die Wirkung der Investitionen verstärkt und ein Mehrwert für die Bürger geschaffen wird.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. **Hierzu sollten die förderfähigen Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Regionen ausgewiesen werden, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eingerichtet wurde.**

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Geänderter Text

(9) Es sollten **gemeinsame** objektive Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die förderfähigen Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Regionen ausgewiesen werden, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eingerichtet wurde.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

(10) Es ist notwendig, die Zusammenarbeit mit den Nachbar-Drittländern der Union in all ihren Dimensionen weiterhin zu unterstützen oder gegebenenfalls eine Zusammenarbeit aufzunehmen, da eine solche Zusammenarbeit ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklungspolitik ist und den an Drittstaaten grenzenden Regionen der Mitgliedstaaten zugutekommen sollte. Deshalb sollten aus dem EFRE und mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union IPA²⁷, NDICI²⁸ und *OCTP*²⁹ Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, der transnationalen **und der maritimen** Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und der interregionalen Zusammenarbeit unterstützt werden. Die Unterstützung aus dem EFRE und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union sollte auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Verhältnismäßigkeit beruhen. Bei den Instrumenten IPA III CBC und NDICI CBC sollte die Unterstützung aus dem EFRE jedoch durch mindestens gleich hohe Beträge aus IPA III CBC und NDICI CBC ergänzt werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrag, der im jeweiligen Rechtsakt festgesetzt wird, **also bis zu 3 % der Finanzausstattung für IPA III und bis zu 4 % der Finanzausstattung für den geografischen Nachbarschaftsraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a NDICI.**

²⁷ Verordnung (EU) XXX zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (*OJ L xx, S. y*).

²⁸ Verordnung (EU) XXX zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale

(10) Es ist notwendig, die Zusammenarbeit mit den Nachbar-Drittländern der Union in all ihren Dimensionen weiterhin zu unterstützen oder gegebenenfalls eine Zusammenarbeit aufzunehmen, da eine solche Zusammenarbeit ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklungspolitik ist und den an Drittstaaten grenzenden Regionen der Mitgliedstaaten zugutekommen sollte. Deshalb sollten aus dem EFRE und mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union IPA²⁷, NDICI²⁸ und *ÜLGP*²⁹ Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, der transnationalen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und der interregionalen Zusammenarbeit unterstützt werden. Die Unterstützung aus dem EFRE und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union sollte auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Verhältnismäßigkeit beruhen. Bei den Instrumenten IPA III CBC und NDICI CBC sollte die Unterstützung aus dem EFRE jedoch durch mindestens gleich hohe Beträge aus IPA III CBC und NDICI CBC ergänzt werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrag, der im jeweiligen Rechtsakt festgesetzt wird

²⁷ Verordnung (EU) XXX zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (*ABl. L xx, S. y*).

²⁸ Verordnung (EU) XXX zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale

Zusammenarbeit (**OJ** L xx, S. y).

²⁹ Beschluss (EU) XXX des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L xx, S. y).

Zusammenarbeit (**ABl.** L xx, S. y).

²⁹ Beschluss (EU) XXX des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L xx, S. y).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Besondere Aufmerksamkeit sollte Regionen gewidmet werden, in denen neue Außengrenzen der Union entstehen, um sicherzustellen, dass laufende Programme angemessen fortgesetzt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Hauptschwerpunkt der IPA III-Hilfen sollte es sein, die IPA-Begünstigten bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaats, bei Reformen von Justiz und Verwaltung, der Wahrung der Grundrechte **sowie** der Förderung von Geschlechtergleichstellung, Toleranz, sozialer Inklusion und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Mit den IPA-Hilfen sollten weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung **weiter**

(11) Hauptschwerpunkt der IPA III-Hilfen sollte es sein, die IPA-Begünstigten bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaats, bei Reformen von Justiz und Verwaltung, der Wahrung der Grundrechte, der Förderung von Geschlechtergleichstellung, Toleranz, sozialer Inklusion und Nichtdiskriminierung **sowie der regionalen und lokalen Entwicklung** zu unterstützen. Mit den IPA-Hilfen sollten weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit

unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Darüber hinaus sollten die IPA-Hilfen den Bereich Sicherheit, Migration und Grenzmanagement umfassen und den Zugang zu internationalem Schutz, den Austausch einschlägiger Informationen, die Verbesserung von Grenzkontrollen und die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen bei der Bekämpfung von irregulärer Migration und Migrantenschleusung gewährleisten.

sowie um territoriale Entwicklung unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Darüber hinaus sollten die IPA-Hilfen den Bereich Sicherheit, Migration und Grenzmanagement umfassen und den Zugang zu internationalem Schutz, den Austausch einschlägiger Informationen, die Verbesserung von Grenzkontrollen und die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen bei der Bekämpfung von irregulärer Migration und Migrantenschleusung gewährleisten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Erzeugung von Synergien mit Programmen der Union für auswärtiges Handeln und Entwicklung sollte auch dazu beitragen, eine größtmögliche Wirkung zu erzielen und gleichzeitig dem in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung Rechnung zu tragen. Damit die SDG verwirklicht werden können, müssen alle Maßnahmen der Union miteinander abgestimmt sein.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Im Hinblick auf die besondere

(14) Im Hinblick auf die besondere

Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union müssen Maßnahmen ***hinsichtlich*** der Bedingungen erlassen werden, unter denen diese Gebiete Zugang zu den Strukturfonds erhalten können. Daher sollten bestimmte Bestimmungen der vorliegenden Verordnung an die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, um ihnen die Zusammenarbeit mit ***ihren Nachbarn*** zu erleichtern und diese zu fördern und gleichzeitig der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ Rechnung zu tragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ – COM(2017) 623 ***final*** vom 24.10.2017.

Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union müssen Maßnahmen ***zur Verbesserung*** der Bedingungen erlassen werden, unter denen diese Gebiete Zugang zu den Strukturfonds erhalten können. Daher sollten bestimmte Bestimmungen der vorliegenden Verordnung an die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, um ihnen die Zusammenarbeit mit ***Drittländern und ÜLG*** zu erleichtern und diese zu fördern und gleichzeitig der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ Rechnung zu tragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ – COM(2017)0623 vom 24.10.2017.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) In dieser Verordnung ist festgelegt, dass überseeische Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) an Interreg-Programmen teilnehmen können. Die Besonderheiten der ÜLG und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, sollten berücksichtigt werden, um ihnen einen wirksamen Zugang und eine wirksame Teilnahme zu ermöglichen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es müssen die Ressourcen festgelegt werden, die den einzelnen Bestandteilen von Interreg-Programmen zugewiesen werden, einschließlich des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an den Gesamtsummen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die transnationale **und die maritime** Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit sowie des den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Potenzials betreffend Flexibilität zwischen den genannten Bestandteilen. **Im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte der Anteil für die grenzübergreifende Zusammenarbeit verringert werden, während der Anteil für die transnationale und die maritime Zusammenarbeit infolge der Einbeziehung der maritimen Zusammenarbeit erhöht werden sollte, und es sollte eine neue Komponente für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage eingerichtet werden.**

Geänderter Text

(15) Es müssen die Ressourcen festgelegt werden, die den einzelnen Bestandteilen von Interreg-Programmen zugewiesen werden, einschließlich des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an den Gesamtsummen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die transnationale Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit sowie des den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Potenzials betreffend Flexibilität zwischen den genannten Bestandteilen. **Vor dem Hintergrund der Globalisierung sollte die Zusammenarbeit zur Förderung von Investitionen in mehr Arbeitsplätze und Wachstum und gemeinsam mit anderen Regionen getätigte Investitionen jedoch auch auf der Grundlage der Eigenschaften und Ziele, die den Regionen gemein sind, und nicht unbedingt durch Grenzen bestimmt werden, weshalb ausreichende zusätzliche Mittel für die neue Initiative für interregionale Innovationsinvestitionen bereitgestellt werden sollten, um den Bedingungen auf dem Weltmarkt gerecht zu werden.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Angesichts der einzigartigen und besonderen Situation der irischen Insel und mit Blick auf die Unterstützung der

Geänderter Text

(18) Angesichts der einzigartigen und besonderen Situation der irischen Insel und mit Blick auf die Unterstützung der

Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd gemäß dem Karfreitagsabkommen *sollte* das neue grenzübergreifende Programm PEACE PLUS weitergeführt werden, das auf der Arbeit im Rahmen der Vorgängerprogramme zwischen den Grenzbezirken Irlands und Nordirland aufbauen soll. Unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung muss sichergestellt werden, dass der EFRE für den Fall, dass das Programm auf die Förderung von Frieden und Versöhnung ausgerichtet ist, auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betroffenen Gebieten leistet, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Angesichts seiner Besonderheiten sollte das Programm im Rahmen eines integrativen Ansatzes verwaltet werden, wobei der Beitrag des Vereinigten Königreiches als externe zweckgebundene Einnahme in das Programm eingebunden wird. Darüber hinaus sollten bestimmte der in dieser Verordnung festgelegten Regeln für die Auswahl der Vorhaben nicht für diejenigen Vorhaben im Rahmen des genannten Programms gelten, mit denen Frieden und Versöhnung gefördert werden.

Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd gemäß dem Karfreitagsabkommen *muss* das neue grenzübergreifende Programm PEACE PLUS weitergeführt werden, das auf der Arbeit im Rahmen der Vorgängerprogramme zwischen den Grenzbezirken Irlands und Nordirland aufbauen soll. Unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung muss sichergestellt werden, dass der EFRE für den Fall, dass das Programm auf die Förderung von Frieden und Versöhnung ausgerichtet ist, auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität *und zur Zusammenarbeit* in den betroffenen Gebieten leistet, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Angesichts seiner Besonderheiten sollte das Programm im Rahmen eines integrativen Ansatzes verwaltet werden, wobei der Beitrag des Vereinigten Königreiches als externe zweckgebundene Einnahme in das Programm eingebunden wird. Darüber hinaus sollten bestimmte der in dieser Verordnung festgelegten Regeln für die Auswahl der Vorhaben nicht für diejenigen Vorhaben im Rahmen des genannten Programms gelten, mit denen Frieden und Versöhnung gefördert werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Auswirkungen von Interreg zu maximieren, sollte der Großteil der Unionsunterstützung auf eine begrenzte Zahl an politischen Zielen konzentriert werden.

Geänderter Text

(20) Um die Auswirkungen von Interreg zu maximieren, sollte der Großteil der Unionsunterstützung auf eine begrenzte Zahl an politischen Zielen konzentriert werden. *Synergien und Komplementarität zwischen den Bestandteilen von INTERREG sollten gestärkt werden.*

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Bestimmungen über Ausarbeitung, Annahme und Genehmigung von Interreg-Programmen sowie über territoriale Entwicklung, die Auswahl der Vorhaben, die Überwachung und Evaluierung, die Programmbehörden, die Prüfung der Vorhaben sowie über Transparenz und Kommunikation sollten im Vergleich zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] an die Besonderheiten der Interreg-Programme angepasst werden.

Geänderter Text

(21) Die Bestimmungen über Ausarbeitung, Annahme und Genehmigung von Interreg-Programmen sowie über territoriale Entwicklung, die Auswahl der Vorhaben, die Überwachung und Evaluierung, die Programmbehörden, die Prüfung der Vorhaben sowie über Transparenz und Kommunikation sollten im Vergleich zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] an die Besonderheiten der Interreg-Programme angepasst werden. ***Diese konkreten Bestimmungen sollten einfach und eindeutig gehalten werden, um Überregulierung und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten zu vermeiden.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 festgelegten Bestimmungen über die Kriterien zur Einstufung von Vorhaben als gemeinschaftlich und kooperativ, über die Partnerschaft im Rahmen eines Interreg-Vorhabens und die Verpflichtungen des federführenden Partners sollten beibehalten werden. Die Interreg-Partner sollten ***jedoch in allen vier Dimensionen (Entwicklung,***

Geänderter Text

(22) Die während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 festgelegten Bestimmungen über die Kriterien zur Einstufung von Vorhaben als gemeinschaftlich und kooperativ, über die Partnerschaft im Rahmen eines Interreg-Vorhabens und die Verpflichtungen des federführenden Partners sollten beibehalten werden. Die Interreg-Partner sollten ***bei der Entwicklung und Umsetzung sowie***

Umsetzung, personelle Ausstattung und Finanzierung) und im Rahmen der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage in drei von vier Dimensionen zusammenarbeiten, da es leichter sein sollte, Unterstützung aus dem EFRE und aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union sowohl auf Programm- als auch auf Vorhabenebene miteinander zu kombinieren.

bei der personellen Ausstattung und/oder der Finanzierung und im Rahmen der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage in drei von vier Dimensionen zusammenarbeiten, da es leichter sein sollte, Unterstützung aus dem EFRE und aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union sowohl auf Programm- als auch auf Vorhabenebene miteinander zu kombinieren.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind Bürger- und Kleinprojekte ein wichtiges und erfolgreiches Instrument, um grenzbedingte grenzübergreifende Hindernisse zu beseitigen, Kontakte zwischen den Menschen vor Ort zu fördern und auf diese Weise die Grenzregionen und ihre Bürger einander näher zu bringen. Bürgerprojekte und Kleinprojekte werden in vielen Bereichen durchgeführt, darunter Kultur, Sport, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Umweltschutz und Ökologie, Gesundheitsversorgung, Verkehr und kleine Infrastrukturprojekte, Verwaltungszusammenarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit. Wie auch in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Bürger- und Kleinprojekte in Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit“³² dargelegt wurde, haben Bürger- und Kleinprojekte einen hohen europäischen Mehrwert und tragen beträchtlich zum Gesamtziel der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei.

³² *Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen „Bürger- und Kleinprojekte in Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit“ vom 12. Juli 2017 (ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 38).*

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) *Es ist erforderlich, die Regeln für die Verwaltung von Kleinprojektfonds klarzustellen, die seit der Einführung von Interreg durchgeführt werden, zu denen aber nie besondere Bestimmungen erlassen worden sind. Wie auch in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Bürger- und Kleinprojekte in Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit“³² dargelegt wurde, tragen solche Kleinprojektfonds maßgeblich dazu bei, Vertrauen zwischen Bürgern und Institutionen aufzubauen, sie bieten einen hohen europäischen Mehrwert und tragen beträchtlich zum Gesamtziel der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei, indem grenzbedingte Hindernisse beseitigt und die Grenzregionen und ihre Bürger einander nähergebracht werden. Um die Verwaltung der Finanzierung von Kleinprojekten durch die Endempfänger zu vereinfachen, die oft keine Erfahrung mit der Beantragung von Unionsmitteln haben, sollte die Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen und Pauschalbeträgen unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes vorgeschrieben werden.*

Geänderter Text

(23) *Seit der Einführung von Interreg werden Bürger- und Kleinprojekte hauptsächlich über Kleinprojektfonds oder ähnliche Instrumente unterstützt, zu denen aber nie besondere Bestimmungen erlassen worden sind, weshalb es erforderlich ist, die Regeln für die Verwaltung von Kleinprojektfonds klarzustellen. Um den Mehrwert und die Vorzüge von Bürger- und Kleinprojekten – auch im Hinblick auf die lokale und regionale Entwicklung – zu erhalten und die Verwaltung der Finanzierung von Kleinprojekten durch die Endempfänger, die oftmals keine Erfahrung mit der Beantragung von Unionsmitteln haben, zu vereinfachen, sollte die Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen und Pauschalbeträgen unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes vorgeschrieben werden.*

³² *Stellungnahme des Europäischen*

Ausschusses der Regionen „Bürger- und Kleinprojekte in Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit“ vom 12. Juli 2017 (ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 38).

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Da mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist und aufgrund der sich daraus ergebenden höheren Verwaltungskosten, insbesondere für Kontrollen und Übersetzung, sollte die Obergrenze für Ausgaben für technische Hilfe höher angesetzt werden als beim Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“. Um die höheren Verwaltungskosten auszugleichen, sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung gemeinsamer Projekte soweit möglich zu verringern. Darüber hinaus sollten Interreg-Programme mit begrenzter Unionsunterstützung oder externe Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit einen bestimmten Mindestbetrag für technische Hilfe erhalten, damit ausreichend Mittel für wirksame Maßnahmen der technischen Hilfe bereitstehen.

Geänderter Text

(24) Da mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist und aufgrund der sich daraus ergebenden höheren Verwaltungskosten, ***unter anderem für regionale Anlaufstellen, die wichtige Ansprechpartner für die Projektantragsteller und -durchführenden sind und somit als direkter Draht zu den gemeinsamen Sekretariaten bzw. den zuständigen Behörden fungieren, aber*** insbesondere für Kontrollen und Übersetzung, sollte die Obergrenze für Ausgaben für technische Hilfe höher angesetzt werden als beim Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“. Um die höheren Verwaltungskosten auszugleichen, sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung gemeinsamer Projekte soweit möglich zu verringern. Darüber hinaus sollten Interreg-Programme mit begrenzter Unionsunterstützung oder externe Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit einen bestimmten Mindestbetrag für technische Hilfe erhalten, damit ausreichend Mittel für wirksame Maßnahmen der technischen Hilfe bereitstehen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Im Zuge der Verringerung der Verwaltungslasten sollten Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen eng zusammenarbeiten, um die in Artikel 77 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung] genannten verbesserten angemessenen Regelungen für das Verwaltungs- und Kontrollsystem eines Interreg-Programms nutzen zu können.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde einem EVTZ zu übertragen oder eine solche Gruppierung, ebenso wie andere grenzüberschreitende juristische Personen, mit der Verwaltung eines Teilprogramms, einer integrierten territorialen Investition ***oder eines oder mehrerer Kleinprojektfonds*** zu betrauen oder diese aufzufordern, als alleiniger Partner zu agieren.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten ***gegebenenfalls dazu*** angehalten werden, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde einem ***neuen oder, gegebenenfalls einem bestehenden*** EVTZ zu übertragen oder eine solche Gruppierung, ebenso wie andere grenzüberschreitende juristische Personen, mit der Verwaltung eines Teilprogramms ***oder*** einer integrierten territorialen Investition zu betrauen oder diese aufzufordern, als alleiniger Partner zu agieren. ***Die Mitgliedstaaten sollten es regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und sonstigen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen, derartige mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Verbände für die Zusammenarbeit einzurichten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Arbeit dieser***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegte Zahlungskette – also von der Kommission über die Bescheinigungsbehörde an den federführenden Partner – weiterzuführen, sollte diese Zahlungskette im Rahmen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ beibehalten werden. Die Unionsunterstützung sollte an den federführenden Partner gezahlt werden, es sei denn, dies hätte doppelte Gebühren für die Umrechnung in Euro und zurück in eine andere Währung oder umgekehrt zwischen dem federführenden Partner und den übrigen Partnern zur Folge.

Geänderter Text

(28) Um die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegte Zahlungskette – also von der Kommission über die Bescheinigungsbehörde an den federführenden Partner – weiterzuführen, sollte diese Zahlungskette im Rahmen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ beibehalten werden. Die Unionsunterstützung sollte an den federführenden Partner gezahlt werden, es sei denn, dies hätte doppelte Gebühren für die Umrechnung in Euro und zurück in eine andere Währung oder umgekehrt zwischen dem federführenden Partner und den übrigen Partnern zur Folge. ***Falls nicht anders festgelegt, sollte der federführende Partner sicherstellen, dass die anderen Partner den Gesamtbetrag der Beiträge aus dem betreffenden Unionsfonds in vollem Umfang, innerhalb des von allen Partnern vereinbarten Zeitrahmens und nach dem für den federführenden Partner geltenden Verfahren erhalten.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Gemäß [Artikel 63] Absatz 9 der Verordnung (EU, Euratom) [FR-Omnibus] müssen die sektorspezifischen Vorschriften

Geänderter Text

(29) Gemäß [Artikel 63] Absatz 9 der Verordnung (EU, Euratom) [FR-Omnibus] müssen die sektorspezifischen Vorschriften

den Erfordernissen der *externen* Programme *für grenzübergreifende Zusammenarbeit* im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), insbesondere hinsichtlich der Prüffunktion, Rechnung tragen. Die Bestimmungen über den jährlichen Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Vorhabenprüfungen sollten daher vereinfacht und an die Programme angepasst werden, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

den Erfordernissen der Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), insbesondere hinsichtlich der Prüffunktion, Rechnung tragen. Die Bestimmungen über den jährlichen Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Vorhabenprüfungen sollten daher vereinfacht und an die Programme angepasst werden, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Es sollte eine klare Kette der finanziellen Haftung im Falle einer Wiedereinziehung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten festgelegt werden, die von dem alleinigen Partner oder sonstigen Partnern über den federführenden Partner und die Verwaltungsbehörde bis zur Kommission reicht. Es sollten Bestimmungen über eine Haftung der Mitgliedstaaten, Drittländer, Partnerländer oder überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) für den Fall getroffen werden, dass eine Wiedereinziehung von dem alleinigen oder sonstigen oder federführenden Partner nicht möglich ist, d. h., dass der Mitgliedstaat der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge erstattet. Somit bleibt bei den Interreg-Programmen kein Raum für uneinbringliche Beträge auf Ebene der Begünstigten. Allerdings müssen die Regeln für den Fall klargestellt werden, dass ein Mitgliedstaat, Drittland, Partnerland oder ÜLG der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge nicht erstattet. Ebenso sollten die Pflichten des federführenden Partners

Geänderter Text

(30) Es sollte eine klare Kette der finanziellen Haftung im Falle einer Wiedereinziehung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten festgelegt werden, die von dem alleinigen Partner oder sonstigen Partnern über den federführenden Partner und die Verwaltungsbehörde bis zur Kommission reicht. Es sollten Bestimmungen über eine Haftung der Mitgliedstaaten, Drittländer, Partnerländer oder überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) für den Fall getroffen werden, dass eine Wiedereinziehung von dem alleinigen oder sonstigen oder federführenden Partner nicht möglich ist, d. h., dass der Mitgliedstaat der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge erstattet. Somit bleibt bei den Interreg-Programmen kein Raum für uneinbringliche Beträge auf Ebene der Begünstigten. Allerdings müssen die Regeln für den Fall klargestellt werden, dass ein Mitgliedstaat, Drittland, Partnerland oder ÜLG der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge nicht erstattet. Ebenso sollten die Pflichten des federführenden Partners

hinsichtlich der Wiedereinziehung klargestellt werden. **Insbesondere** sollte es der Verwaltungsbehörde nicht gestattet sein, den federführenden Partner zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem anderen Land zu verpflichten.

hinsichtlich der Wiedereinziehung klargestellt werden. **Zudem sollten Verfahren hinsichtlich etwaiger Wiedereinziehungen im Überwachungsausschuss ausgehandelt und festgelegt werden. Allerdings** sollte es der Verwaltungsbehörde nicht gestattet sein, den federführenden Partner zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem anderen Land zu verpflichten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Es ist angezeigt, die Haushaltsdisziplin zu fördern. Zugleich sollte bei Regelungen für die Aufhebung von Mittelbindungen die Komplexität der Interreg-Programme und ihrer Durchführung berücksichtigt werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Zwar sollten Interreg-Programme, an denen Drittländer, Partnerländer oder ÜLG teilnehmen, mit geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden, doch die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage kann im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung erfolgen. Es sollten besondere Vorschriften **dazu** festgelegt werden, wie diese Programme ganz oder teilweise mit indirekter Mittelverwaltung durchzuführen sind.

(32) Zwar sollten Interreg-Programme, an denen Drittländer, Partnerländer oder ÜLG teilnehmen, mit geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden, doch die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage kann im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung erfolgen. Es sollten besondere Vorschriften **darüber** festgelegt werden, wie diese Programme ganz oder teilweise mit indirekter Mittelverwaltung durchzuführen sind.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme oder Änderung von Interreg-Programmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Bei den externen grenzübergreifenden Interreg-Programmen sollten jedoch gegebenenfalls die mit den Verordnungen (EU) [IPA III] und [NDICI] festgelegten Ausschussverfahren in Bezug auf den ersten Beschluss zur Genehmigung dieser Programme beachtet werden.

Geänderter Text

(35) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schwerpunkt der Kohäsionspolitik der Union. Unterstützung für KMU für im Zuge von Projekten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit entstandene Kosten fällt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission^{1a} (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bereits unter eine Gruppenfreistellung. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf Regionalbeihilfen für Investitionen von Unternehmen jeder Größe enthalten auch die Leitlinien für Regionalbeihilfen

2014–2020^{2a} und der Abschnitt „Regionalbeihilfen“ der Gruppenfreistellungsverordnung. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen sollten sich Projekte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit nur geringfügig auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken; daher sollte die Kommission derartige Unterstützung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären und feststellen können, dass die zur Förderung von Projekten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit bereitgestellten Finanzmittel für die Gruppenfreistellung infrage kommen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

^{2a} Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) mit Blick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Union *sowie* zwischen den Mitgliedstaaten *und angrenzenden* Drittländern,

Geänderter Text

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) mit Blick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten *und ihren Regionen* innerhalb der Union, zwischen den Mitgliedstaaten, *ihren Regionen und*

Partnerländern, sonstigen Gebieten bzw. überseeischen Ländern und Gebieten („*ÜLG*“).

Drittländern, Partnerländern, sonstigen Gebieten bzw. überseeischen Ländern und Gebieten (*ÜLG*) **sowie zwischen regionalen Integrations- und Kooperationsorganisationen oder Gruppen von Drittländern, die Teil einer regionalen Organisation sind.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „grenzüberschreitende juristische Person“ bezeichnet eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines der Teilnehmerländer am Interreg-Programm gegründet **ist**, sofern sie von Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen aus mindestens zwei Teilnehmerländern eingesetzt wurde.

Geänderter Text

(4) „grenzüberschreitende juristische Person“ bezeichnet eine juristische Person, **etwa eine Euregion**, die nach den Rechtsvorschriften eines der Teilnehmerländer am Interreg-Programm gegründet **wurde**, sofern sie von Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen aus mindestens zwei Teilnehmerländern eingesetzt wurde.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit“ bezeichnet Zusammenschlüsse von Mitgliedstaaten oder Regionen desselben geografischen Gebiets zum Zwecke einer engeren Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung (Bestandteil 1):

Geänderter Text

(1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten **und harmonischen** Regionalentwicklung (Bestandteil 1):

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die interne grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mindestens zweier Mitgliedstaaten mit gemeinsamen **Landgrenzen** oder zwischen angrenzenden Regionen mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Drittländer **mit gemeinsamen Landgrenzen**; or

Geänderter Text

a) die interne grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mindestens zweier Mitgliedstaaten mit gemeinsamen **Land- oder Seegrenzen** oder zwischen angrenzenden Regionen **mit Land- oder Seegrenzen** mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Drittländer; or

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) die externe grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mit gemeinsamen **Landgrenzen** mindestens eines Mitgliedstaats und

Geänderter Text

b) die externe grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mit gemeinsamen **Land- oder Seegrenzen** mindestens eines

mindestens eines der im Folgenden genannten Länder bzw. Gebiete:

Mitgliedstaats und mindestens eines der im Folgenden genannten Länder bzw. Gebiete:

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die transnationale **und maritime** Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken, an der nationale, regionale und lokale Partner in Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Partnerländern sowie in **Grönland** beteiligt sind, mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Bestandteil 2“); **sofern nur auf die transnationale Zusammenarbeit Bezug genommen wird: „Bestandteil 2A“; sofern nur auf die maritime Zusammenarbeit Bezug genommen wird: „Bestandteil 2B“;**

Geänderter Text

(2) die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken, an der nationale, regionale und lokale Partner in Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Partnerländern sowie in **ÜLG** beteiligt sind, mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Bestandteil 2“);

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage untereinander und mit mindestens einem benachbarten Dritt- oder Partnerland bzw. ÜLG zur Erleichterung ihrer regionalen Integration in ihrer Nachbarschaft („Bestandteil 3“);

Geänderter Text

(3) die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage untereinander und mit mindestens einem benachbarten Dritt- oder Partnerland bzw. ÜLG **oder mindestens einer regionalen Integrations- und Kooperationsorganisation** zur Erleichterung ihrer regionalen Integration **und der harmonischen Entwicklung** in ihrer Nachbarschaft („Bestandteil 3“);

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die Durchführung gemeinsamer Projekte der interregionalen Entwicklung;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) den Aufbau von Kapazitäten zwischen Partnern in der gesamten EU im Zusammenhang mit:

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und deren Transfer vornehmlich auf operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii b) den Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung, einschließlich der Stadt-Land-Verbindungen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) die Einrichtung, der Betrieb und die Nutzung des europäischen grenzübergreifenden Mechanismus, wie in der Verordnung (EU) .../... [neuer europäischer grenzübergreifender Mechanismus] niedergelegt;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) interregionale Innovationsinvestitionen durch Kommerzialisierung und Ausweitung interregionaler Innovationsprojekte, die das Potenzial haben, die Entwicklung europäischer Wertschöpfungsketten zu fördern („Bestandteil 5“).

entfällt

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden aus dem EFRE Regionen der Union der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen mit Drittländern oder Partnerländern unterstützt.

Geänderter Text

1. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden aus dem EFRE Regionen der Union der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen ***bzw. Seebinnengrenzen und Seeaußengrenzen*** mit Drittländern oder Partnerländern unterstützt, ***unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegten Kooperationsgebiete.***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Regionen an Seegrenzen, die durch eine feste Verbindung über das Meer miteinander verbunden sind, werden ebenfalls im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt.***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Interreg-Programme für die interne

Geänderter Text

3. Interreg-Programme für die interne

grenzübergreifende Zusammenarbeit können sich auch auf Regionen in Norwegen, der Schweiz und im Vereinigten Königreich, die der NUTS-3-Ebene entsprechen, sowie auf Liechtenstein, Andorra und *Monaco* erstrecken.

grenzübergreifende Zusammenarbeit können sich auch auf Regionen in Norwegen, der Schweiz und im Vereinigten Königreich, die der NUTS-3-Ebene entsprechen, sowie auf Liechtenstein, Andorra, *Monaco* und *San Marino* erstrecken.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden aus IPA III oder NDICI Regionen des jeweiligen Partnerlandes auf NUTS-3-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, entsprechende Gebiete an allen Land- oder Seegrenzen zwischen Mitgliedstaaten und den im Rahmen der von IPA III oder NDICI förderfähigen Partnerländern unterstützt.

Geänderter Text

4. *Betrifft nicht die deutsche Fassung. (Fehler in der deutschen Übersetzung im COM-Dokument)*

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

5 Geografische Reichweite der transnationalen Zusammenarbeit ***und der maritimen Zusammenarbeit***

Geänderter Text

Geografische Reichweite der transnationalen Zusammenarbeit

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit **und der maritimen Zusammenarbeit** werden aus dem EFRE die Regionen der Union der NUTS-2-Ebene unterstützt, die sich auf aneinandergrenzende funktionale Gebiete erstrecken, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien.

Geänderter Text

1. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit werden aus dem EFRE die Regionen der Union der NUTS-2-Ebene unterstützt, die sich auf aneinandergrenzende funktionale Gebiete erstrecken, und zwar **unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität dieser Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage des Programmplanungszeitraums 2014-2020** und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Interreg-Programme für eine transnationale Zusammenarbeit können sich erstrecken auf

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung. (Fehler in der deutschen Übersetzung im COM-Dokument)

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Grönland**;

Geänderter Text

b) **ÜLG, die aus dem ÜLG-Programm unterstützt werden**;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Regionen, Drittländern oder **Partnerländern** muss es sich um Regionen auf NUTS-2-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, um entsprechende Gebiete handeln.

Geänderter Text

3. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Regionen, Drittländern, **Partnerländern** oder **ÜLG** muss es sich um Regionen auf NUTS-2-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, um entsprechende Gebiete handeln.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Interreg-Programme für die Gebiete in äußerster Randlage können sich auf **benachbarte**, aus NDICI unterstützte Partnerländer **oder** auf aus **OCTP** unterstützte ÜLG oder **beide** erstrecken.

Geänderter Text

2. Die Interreg-Programme für die Gebiete in äußerster Randlage können sich auf aus NDICI unterstützte Partnerländer, auf aus **dem ÜLGP** unterstützte ÜLG, **auf Organisationen der regionalen Zusammenarbeit** oder **auf zwei davon oder alle drei** erstrecken.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geografische Reichweite der interregionalen Zusammenarbeit **sowie interregionaler Innovationsinvestitionen**

Geänderter Text

Geografische Reichweite der interregionalen Zusammenarbeit

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen aller Interreg-Programme des Bestandteils 4 **oder im Rahmen interregionaler Innovationsinvestitionen des Bestandteils 5** erstreckt sich die Förderfähigkeit aus dem EFRE auf das gesamte Gebiet der Union.

Geänderter Text

1. Im Rahmen aller Interreg-Programme des Bestandteils 4 erstreckt sich die Förderfähigkeit aus dem EFRE auf das gesamte Gebiet der Union **einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage.**

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Interreg-Programme des Bestandteils 4 können sich auf das gesamte Gebiet oder Teilgebiete der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Drittländer, Partnerländer, sonstigen Gebiete oder ÜLG erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob sie aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden.

Geänderter Text

2. Die Interreg-Programme des Bestandteils 4 können sich auf das gesamte Gebiet oder Teilgebiete der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Drittländer, Partnerländer, sonstigen Gebiete oder ÜLG erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob sie aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden. **Drittländer können an diesen Programmen teilnehmen, sofern sie in Form von extern zugewiesenen Einnahmen zur Finanzierung beitragen.**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt enthält auch eine Liste der Regionen der Union auf NUTS-3-Ebene, die bei EFRE-Mittelzuweisungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit an allen Binnengrenzen und denjenigen Außengrenzen berücksichtigt werden, die unter die Finanzinstrumente für das auswärtige Handeln der Union fallen, **sowie eine Liste der Regionen auf NUTS-3-Ebene, die bei Mittelzuweisungen im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a genannten Bestandteils 2B berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt enthält auch eine Liste der Regionen der Union auf NUTS-3-Ebene, die bei EFRE-Mittelzuweisungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit an allen Binnengrenzen und denjenigen Außengrenzen berücksichtigt werden, die unter die Finanzinstrumente für das auswärtige Handeln der Union fallen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Regionen von Dritt- oder Partnerländern oder Gebiete außerhalb der Union, die keine Unterstützung aus dem EFRE oder einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union erhalten, werden in der Liste gemäß Absatz 1 ebenfalls aufgeführt.

Geänderter Text

3. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **EFRE-Mittel** für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Geänderter Text

1. Die **Mittel** für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

(Interreg) belaufen sich auf **8 430 000** 000 EUR der aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds für den Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 für Verpflichtungen zugewiesenen und in Artikel [102 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] verfügbaren Gesamtmittel.

belaufen sich auf **11 165 910 000** EUR **zu Preisen von 2018** der aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds für den Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 für Verpflichtungen zugewiesenen und in Artikel [103 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] verfügbaren Gesamtmittel.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Die** in Absatz 1 genannten Mittel werden wie folgt zugewiesen:

Geänderter Text

2. **10 195 910 000 EUR (91,31 %) der** in Absatz 1 genannten Mittel werden wie folgt zugewiesen:

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **52,7 % (d. h. insgesamt 4 440 000 000** EUR) für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Bestandteil 1);

Geänderter Text

a) **7 500 000 000** EUR (**67,16 %**) für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Bestandteil 1);

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **31,4 % (d. h. insgesamt 2 649 900 000 EUR)** für die **transnationale und die maritime** Zusammenarbeit (Bestandteil 2);

b) **1 973 600 880 EUR (17,68 %)** für die **grenzübergreifende** Zusammenarbeit (Bestandteil 2);

Abänderung 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **3,2 % (d. h. insgesamt 270 100 000 EUR)** für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage (Bestandteil 3);

c) **357 309 120 EUR (3,2 %)** für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage (Bestandteil 3);

Abänderung 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **1,2 % (d. h. insgesamt 100 000 000 EUR)** für die interregionale Zusammenarbeit (Bestandteil 4);

d) **365 000 000 EUR (3,27 %)** für die interregionale Zusammenarbeit (Bestandteil 4);

Abänderung 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- e) **11,5 % (d. h. insgesamt 970 000 000 EUR) für interregionale Innovationsinvestitionen (Bestandteil 5).** **entfällt**

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) **Regionen auf NUTS-3-Ebene für Bestandteil 1 sowie die die** in der Liste des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aufgeführten Regionen auf NUTS-3-Ebene für Bestandteil **2B**;
- a) **den** in der Liste des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aufgeführten Regionen auf NUTS-3-Ebene für Bestandteil **I**;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) Regionen auf NUTS-2-Ebene für **die Bestandteile 2A und 3.**
- b) Regionen auf NUTS-2-Ebene für **den Bestandteil 2.**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Regionen auf NUTS-2- und NUTS-3-Ebene für den Bestandteil 3.

Abänderung 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. 970 000 000 EUR (8,69 %) der in Absatz 1 genannten Mittel werden für die neue Initiative für interregionale Innovationsinvestitionen gemäß Artikel 15a (neu) bereitgestellt.

Hat die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 nicht sämtliche in Absatz 1 genannte verfügbare Mittel an Projekte, die im Rahmen dieser Initiative ausgewählt wurden, zugewiesen, so werden die verbleibenden nicht gebundenen Restmittel anteilig den Bestandteilen 1 bis 4 zugewiesen.

Abänderung 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung aus dem EFRE für einzelne externe grenzübergreifende Interreg-Programme wird gewährt, sofern jeweils mindestens der gleiche Betrag aufgrund des einschlägigen Strategieplanungsdokuments aus IPA III CBC und NDICI CBC bereitgestellt wird.

Die Unterstützung aus dem EFRE für einzelne externe grenzübergreifende Interreg-Programme wird gewährt, sofern jeweils mindestens der gleiche Betrag aufgrund des einschlägigen Strategieplanungsdokuments aus IPA III CBC und NDICI CBC bereitgestellt wird.

Für *diese Entsprechung* gilt ein Höchstbetrag, der im jeweiligen IPA III- oder NDICI-Rechtsakt festgelegt wird.

Für *diesen Beitrag* gilt ein Höchstbetrag, der im jeweiligen IPA III- oder NDICI-Rechtsakt festgelegt wird.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Interreg-Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

b) das Interreg-Programm *in hinreichend begründeten Fällen* aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei einem bereits von der Kommission gebilligten Interreg-Programm des Bestandteils 2 wird die Teilnahme eines Partnerlandes oder *von Grönland* beendet, wenn eine der in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen eintritt.

Geänderter Text

Bei einem bereits von der Kommission gebilligten Interreg-Programm des Bestandteils 2 wird die Teilnahme eines Partnerlandes oder *eines ÜLG* beendet, wenn eine der in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen eintritt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) auf gänzliche Einstellung des Interreg-Programms, insbesondere wenn die wesentlichen gemeinsamen Herausforderungen für die Entwicklung ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **Grönlands** nicht bewältigt werden können;

Geänderter Text

a) auf gänzliche Einstellung des Interreg-Programms, insbesondere wenn die wesentlichen gemeinsamen Herausforderungen für die Entwicklung ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **ÜLG** nicht bewältigt werden können;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) auf Fortführung dieses Interreg-Programms ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **Grönlands**.

Geänderter Text

c) auf Fortführung dieses Interreg-Programms ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **eines ÜLG**.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Kürzt ein Dritt- oder Partnerland, das mit nationalen Mitteln, die nicht den nationalen Kofinanzierungsbeitrag für die Unterstützung aus dem EFRE oder aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union bilden, zu einem Interreg-Programm beiträgt, diesen Beitrag während der Durchführung des

Geänderter Text

6. Kürzt ein Dritt- oder Partnerland **bzw. ein ÜLG**, das mit nationalen Mitteln, die nicht den nationalen Kofinanzierungsbeitrag für die Unterstützung aus dem EFRE oder aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union bilden, zu einem Interreg-Programm beiträgt, diesen

Interreg-Programms entweder umfassend oder im Hinblick auf gemeinsame Vorhaben, die bereits ausgewählt wurden und für die das in Artikel 22 Absatz 6 genannte Dokument bereits ausgestellt wurde, so kann der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. können die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine der in Absatz 4 Unterabsatz 2 beschriebenen Optionen wählen.

Beitrag während der Durchführung des Interreg-Programms entweder umfassend oder im Hinblick auf gemeinsame Vorhaben, die bereits ausgewählt wurden und für die das in Artikel 22 Absatz 6 genannte Dokument bereits ausgestellt wurde, so kann der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. können die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine der in Absatz 4 Unterabsatz 2 **dieses Artikels** beschriebenen Optionen wählen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kofinanzierungssätze für die einzelnen Interreg-Programme dürfen **70** % nicht übersteigen, es sei denn, in den Verordnungen (EU) [IPA III], [NDICI] oder dem Beschluss (EU) [**IOCTP**] des Rates oder in anderen auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten ist in Bezug auf externe grenzübergreifende Interreg-Programme oder Interreg-Programme des Bestandteils 3 ein höherer Prozentsatz festgelegt.

Geänderter Text

Die Kofinanzierungssätze für die einzelnen Interreg-Programme dürfen **80** % nicht übersteigen, es sei denn, in den Verordnungen (EU) [IPA III], [NDICI] oder dem Beschluss (EU) [**ÜLGP**] des Rates oder in anderen auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten ist in Bezug auf externe grenzübergreifende Interreg-Programme oder Interreg-Programme des Bestandteils 3 ein höherer Prozentsatz festgelegt.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union **können** zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE]

Geänderter Text

3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union **leisten** zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE]

festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4 **leisten**, und zwar durch

festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4, und zwar durch

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1 und **2B**

Geänderter Text

a) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1 und 2

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen **Bürgerinnen** und **Bürgern** einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;

Geänderter Text

ii) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen **Bürgern, etwa in Form von Bürgerprojekten, und zivilgesellschaftlichen Akteuren** einerseits, und den Institutionen andererseits, **insbesondere** mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Im Rahmen der Interreg-Programme der **externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3** **wird** aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels „Mehr Sicherheit in Europa“ geleistet, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements einschließlich des Schutzes von Migranten.

Geänderter Text

5. Im Rahmen der Interreg-Programme der **Bestandteile 1, 2 und 3** **kann** aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels „Mehr Sicherheit in Europa“ geleistet **werden**, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements einschließlich des Schutzes **und der wirtschaftlichen und sozialen Integration** von Migranten, **die internationalen Schutz genießen**.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Weitere** 15 % der Zuweisungen aus dem EFRE und gegebenenfalls den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union an die einzelnen Interreg-Programme der Bestandteile 1, 2 und 3 für andere Prioritäten als technische Hilfe werden dem Interreg-spezifischen Ziel „Bessere Interreg-Governance“ **oder dem externen** Interreg-spezifischen Ziel „Mehr Sicherheit in Europa“ zugewiesen.

Geänderter Text

2. **Bis zu** 15 % der Zuweisungen aus dem EFRE und gegebenenfalls den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union an die einzelnen Interreg-Programme der Bestandteile 1, 2 und 3 für andere Prioritäten als technische Hilfe werden dem Interreg-spezifischen Ziel „Bessere Interreg-Governance“ **zugewiesen und bis zu 10 % können dem** Interreg-spezifischen Ziel „Mehr Sicherheit in Europa“ zugewiesen **werden**.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Dient ein Interreg-Programm des Bestandteils *2A* der Unterstützung einer makroregionalen Strategie, so wird **der gesamte Beitrag** des EFRE und gegebenenfalls **aller** Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union für andere Prioritäten als technische Hilfe **für die Ziele** dieser Strategie **ingeplant**.

Geänderter Text

3. Dient ein Interreg-Programm des Bestandteils **1 oder 2** der Unterstützung einer makroregionalen Strategie **oder einer Meeresbeckenstrategie**, so wird **mit mindestens 80 %** des EFRE und gegebenenfalls **einem Teil der** Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union für andere Prioritäten als technische Hilfe **zu den Zielen** dieser Strategie **beigetragen**.

Abänderung 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. **Dient ein Interreg-Programm des Bestandteils 2B der Unterstützung einer makroregionalen Strategie oder Meeresbeckenstrategie, so wird ein Anteil von mindestens 70 % des gesamten Beitrags des EFRE und gegebenenfalls der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union für andere Prioritäten als technische Hilfe den Zielen dieser Strategie zugewiesen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Interregionale Innovationsinvestitionen

1. Die in Artikel 9 Absatz 5a (neu) genannten Mittel werden für eine neue Initiative für interregionale Innovationsinvestitionen vorgesehen, mit der folgende Ziele verfolgt werden:

a) die Kommerzialisierung und Ausweitung gemeinsamer Innovationsprojekte, welche die Entwicklung europäischer Wertschöpfungsketten fördern können;

b) das Zusammenführen von Forschern, Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, die an den nationalen bzw. regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung und soziale Innovation beteiligt sind;

c) die Ermittlung und Erprobung neuer Lösungen für die lokale und regionale Entwicklung auf der Grundlage der Strategien für intelligente Spezialisierung im Rahmen von Pilotprojekten; bzw.

d) der Austausch von Innovationserfahrungen zur Nutzung der Bereich der regionalen oder lokalen Entwicklung gesammelten Erfahrung;

2. Um mit einem etwa gleichen Anteil der Mittel den Grundsatz des territorialen Zusammenhalts in Europa aufrechtzuerhalten, wird der Schwerpunkt bei diesen Investitionen darauf liegen, Verbindungen zwischen den weniger entwickelten Regionen und führenden Regionen zu schaffen, indem die Kapazitäten für Innovationsökosysteme in weniger entwickelten Regionen ausgebaut werden, um sie an den bestehenden bzw. künftigen Wert der EU anzugleichen bzw. diesen noch zu steigern, und die Kapazitäten für die Teilnahme an Partnerschaften mit anderen Regionen ebenfalls ausgebaut werden.

3. Die Kommission setzt diese Investitionen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung um.

Eine Sachverständigengruppe unterstützt sie dabei, ein langfristiges Arbeitsprogramm und die dazugehörigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuarbeiten.

4. Im Rahmen interregionaler Innovationsinvestitionen erstreckt sich die Förderfähigkeit aus dem EFRE auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Drittländer können an diesen Investitionen teilnehmen, sofern sie in Form von extern zugewiesenen Einnahmen zur Finanzierung beitragen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird durch Interreg-Programme mit geteilter Mittelverwaltung verfolgt, außer bei den Programmen des Bestandteils 3, die **ganz oder teilweise im Rahmen** der **indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden, sowie bei den Programmen des Bestandteils 5, die** im Rahmen der **direkten oder** indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden.

Geänderter Text

1. Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird durch Interreg-Programme mit geteilter Mittelverwaltung verfolgt, außer bei den Programmen des Bestandteils 3, die **nach einer Konsultation der Interessenträger vollständig oder teilweise** im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten

Geänderter Text

2. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten

und gegebenenfalls Drittländer, Partnerländer oder **ÜLG** arbeiten ein Interreg-Programm aus und verwenden dabei das im Anhang festgelegte Muster für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027.

und gegebenenfalls Drittländer, Partnerländer, **ÜLG** oder **Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit** arbeiten ein Interreg-Programm aus und verwenden dabei das im Anhang festgelegte Muster für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten in Zusammenarbeit mit den in Artikel [6] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten Programmpartnern ein Interreg-Programm aus.

Geänderter Text

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten in Zusammenarbeit mit den in Artikel [6] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten Programmpartnern ein Interreg-Programm aus. ***Bei der Vorbereitung der Interreg-Programme, die auch die makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien abdeckt, sollten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Programmpartner die thematischen Prioritäten der einschlägigen makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien berücksichtigen und die betreffenden Akteure konsultieren. Ein Ex-ante-Mechanismus kann eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass alle Akteure auf makroregionaler Ebene und Meeresbeckenebene, die Programmbehörden für Europäische territoriale Zusammenarbeit sowie die Regionen und Länder zu Beginn des Programmplanungszeitraums zusammenfinden, um gemeinsam die Prioritäten für jedes Programm festzulegen. Diese Prioritäten werden mit den Aktionsplänen unter den makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien abgeglichen.***

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, reicht bis zum **[neun** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] bei der Kommission im Namen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittländer, Partnerländer oder **ÜLG** ein Interreg-Programm ein.

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, reicht bis zum **[zwölf** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] im Namen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittländer, Partnerländer, **ÜLG** oder **Organisationen für regionale Integration und Zusammenarbeit** bei der Kommission ein **oder mehrere Interreg-Programme** ein.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Interreg-Programm, das Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union erhält, wird von dem Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, eingereicht, und zwar spätestens **sechs** Monate nach Annahme des einschlägigen Strategieplanungsdokuments durch die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder – sofern der jeweilige Basisrechtsakt eines oder mehrerer Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union vorschreibt – **nach** diesem Basisrechtsakt.

Geänderter Text

Ein Interreg-Programm, das Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union erhält, wird von dem Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, eingereicht, und zwar spätestens **zwölf** Monate nach Annahme des einschlägigen Strategieplanungsdokuments durch die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder – sofern der jeweilige Basisrechtsakt eines oder mehrerer Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union **dies** vorschreibt – **gemäß** diesem Basisrechtsakt.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Interesse einer effizienteren Programmdurchführung und um Vorhaben größeren Umfangs zu ermöglichen, kann der betreffende Mitgliedstaat **in hinreichend begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Kommission** beschließen, bis zu **[x]** % des Betrags aus dem EFRE, der dem entsprechenden Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für dieselbe Region zugewiesen ist, auf Interreg-Programme zu übertragen. Der übertragene Betrag bildet mindestens eine gesonderte Priorität.

Geänderter Text

3. Im Interesse einer effizienteren Programmdurchführung und um Vorhaben größeren Umfangs zu ermöglichen, kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, bis zu **20** % des Betrags aus dem EFRE, der dem entsprechenden Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für dieselbe Region zugewiesen ist, auf Interreg-Programme zu übertragen. **Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vorab mit, dass er von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen möchte, und begründet seine Entscheidung der Kommission gegenüber.** Der übertragene Betrag bildet mindestens eine gesonderte Priorität.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) eine Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung

Geänderter Text

b) eine Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter **besonderer** Berücksichtigung

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten;

Geänderter Text

ii) des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten **sowie möglicher Synergien**;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) der bisherigen Erfahrungen;

Geänderter Text

iii) der bisherigen Erfahrungen **und der Art und Weise, wie sie in dem Programm berücksichtigt wurden**;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, **der spezifischen Ziele und der Unterstützungsformen**; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen;

Geänderter Text

c) eine Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele **und** der entsprechenden Prioritäten; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) die entsprechenden Maßnahmenarten, einschließlich einer Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend;

Geänderter Text

i) die entsprechenden Maßnahmenarten, einschließlich einer Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung, und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend, ***bzw. der Kriterienkatalog und die entsprechenden transparenten Auswahlkriterien für Vorhaben dieser Art;***

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die wichtigsten Zielgruppen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) die geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) bei Interreg-Programmen des Bestandteils 2, die aus **OCTP** unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzierungsinstrumenten („EFRE“ und „**OCTP Grönland**“);

Geänderter Text

iii) bei Interreg-Programmen des Bestandteils 2, die aus **dem ÜLGP** unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzierungsinstrumenten („EFRE“ und „**ÜLGP**“);

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Tabelle nach Absatz 4 Buchstabe g Ziffer ii enthält nur die Beträge für die Jahre 2021 bis 2025.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wird das Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats festgelegt;

Geänderter Text

b) wird das Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats **und gegebenenfalls unterstützender Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten oder Drittländern** festgelegt;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission bewertet jedes einzelne Interreg-Programm und seine Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung], der Verordnung (EU) [neuer EFRE] und der vorliegenden Verordnung sowie im Falle der Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union und falls zutreffend seine Kohärenz mit dem mehrjährigen Strategiedokument nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 oder dem relevanten strategischen Programmplanungsrahmen gemäß dem betreffenden Basisrechtsakt zu einem oder mehreren dieser Instrumente.

Geänderter Text

1. Die Kommission bewertet **in vollkommen transparenter Weise** jedes einzelne Interreg-Programm und seine Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung], der Verordnung (EU) [neuer EFRE] und der vorliegenden Verordnung sowie im Falle der Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union und falls zutreffend seine Kohärenz mit dem mehrjährigen Strategiedokument nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 **der vorliegenden Verordnung** oder dem relevanten strategischen Programmplanungsrahmen gemäß dem betreffenden Basisrechtsakt zu einem oder mehreren dieser Instrumente.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Dritt- oder Partnerländer oder **ÜLG** überarbeiten das Interreg-Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.

Geänderter Text

3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Dritt- oder Partnerländer, **ÜLG** oder **Organisationen für regionale Integration und Zusammenarbeit** überarbeiten das Interreg-Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission erlässt spätestens **sechs** Monate nach dem Tag der Einreichung des genannten Programms durch den Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Genehmigung der einzelnen Interreg-Programme.

Geänderter Text

4. Die Kommission erlässt spätestens **drei** Monate nach dem Tag der Einreichung **der überarbeiteten Fassung** des genannten Programms durch den Mitgliedstaat, in dem die geplante Verwaltungsbehörde ansässig ist, mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Genehmigung der einzelnen Interreg-Programme.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, kann zusammen mit dem geänderten Programm einen begründeten Antrag auf Änderung eines Interreg-Programms übermitteln und erläutert dabei die erwarteten Auswirkungen dieser Änderung auf das Erreichen der Ziele.

Geänderter Text

1. Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, kann **nach Konsultation der lokalen und regionalen Behörden und gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung]** zusammen mit dem geänderten Programm einen begründeten Antrag auf Änderung eines Interreg-Programms übermitteln und erläutert dabei die erwarteten Auswirkungen dieser Änderung auf das Erreichen der Ziele.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Änderung mit der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung], der Verordnung (EU) [neuer EFRE] und der vorliegenden Verordnung und kann binnen **drei Monaten** nach der Einreichung des geänderten Programms Anmerkungen vorbringen.

Geänderter Text

2. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Änderung mit der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung], der Verordnung (EU) [neuer EFRE] und der vorliegenden Verordnung und kann binnen **einem Monat** nach der Einreichung des geänderten Programms Anmerkungen vorbringen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Drittländer, Partnerländer **oder** ÜLG überarbeiten das geänderte Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.

Geänderter Text

3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Drittländer, Partnerländer, ÜLG **oder Organisationen für regionale Integration und Zusammenarbeit** überarbeiten das geänderte Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission genehmigt die Änderung eines Interreg-Programms spätestens **sechs** Monate nach dessen Einreichung durch den Mitgliedstaat.

Geänderter Text

4. Die Kommission genehmigt die Änderung eines Interreg-Programms spätestens **drei** Monate nach dessen Einreichung durch den Mitgliedstaat.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Mitgliedstaat kann während des Programmplanungszeitraums bis zu **5 %** der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität, höchstens jedoch **3 %** des Programmbudgets, an eine andere Priorität desselben Interreg-Programms übertragen.

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat kann **nach Konsultation der lokalen und regionalen Behörden und gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung]** während des Programmplanungszeitraums bis zu **10 %** der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität, höchstens jedoch **5 %** des Programmbudgets, an eine andere Priorität desselben Interreg-Programms übertragen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Überwachungsausschuss kann für die Auswahl der Vorhaben einen oder insbesondere im Falle von Unterprogrammen mehrere unter seiner Verantwortung handelnde Lenkungsausschüsse einsetzen.

Geänderter Text

Dieser Überwachungsausschuss kann für die Auswahl der Vorhaben einen oder insbesondere im Falle von Unterprogrammen mehrere unter seiner Verantwortung handelnde Lenkungsausschüsse einsetzen. **Die Lenkungsausschüsse wenden das Partnerschaftsprinzip gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] an und beziehen Partner aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ein.**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verwaltungsbehörde **konsultiert die Kommission und berücksichtigt deren Bemerkungen**, bevor sie **erstmals die Kriterien für die Auswahl** beim Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls beim Lenkungsausschuss einreicht. Dasselbe gilt bei späteren Änderungen an diesen Kriterien.

Geänderter Text

3. Die Verwaltungsbehörde **übermittelt der Kommission die Kriterien für die Auswahl**, bevor sie **diese erstmals** beim Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls beim Lenkungsausschuss einreicht. Dasselbe gilt bei späteren Änderungen an diesen Kriterien.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. **Bei** der Auswahl der Vorhaben **obliegt es dem** Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls **dem** Lenkungsausschuss:

Geänderter Text

4. **Vor** der Auswahl der Vorhaben **durch den** Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls **den** Lenkungsausschuss **obliegt es der Verwaltungsbehörde:**

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In der genannten Unterlage sind auch die Verpflichtungen des federführenden Partners im Hinblick auf die Einziehung gemäß Artikel 50 festgelegt. **Diese Verpflichtungen** werden vom Überwachungsausschuss festgelegt. Ein federführender Partner, der in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittland, einem Partnerland oder **einer** ÜLG ansässig ist, ist jedoch nicht verpflichtet, im Wege eines Gerichtsverfahrens

Geänderter Text

In der genannten Unterlage sind auch die Verpflichtungen des federführenden Partners im Hinblick auf die Einziehung gemäß Artikel 50 festgelegt. **Die Verfahren in Bezug auf die Einziehung** werden vom Überwachungsausschuss festgelegt **und vereinbart**. Ein federführender Partner, der in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittland, einem Partnerland oder **einem** ÜLG ansässig ist, ist jedoch nicht verpflichtet,

einzuziehen.

im Wege eines Gerichtsverfahrens
einzuziehen.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vorhaben, die im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 ausgewählt werden, müssen Akteure aus mindestens zwei Teilnehmerländern umfassen, von denen mindestens einer ein Begünstigter aus einem Mitgliedstaat sein muss.

Geänderter Text

Vorhaben, die im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 ausgewählt werden, müssen Akteure aus mindestens zwei Teilnehmerländern **oder ÜLG** umfassen, von denen mindestens einer ein Begünstigter aus einem Mitgliedstaat sein muss.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Interreg-Vorhaben kann in einem einzigen Land umgesetzt werden, sofern Auswirkungen auf und Nutzen für das Programmgebiet im Antrag für das Vorhaben dargelegt sind.

Geänderter Text

2. Ein Interreg-Vorhaben kann in einem einzigen Land **oder ÜLG** umgesetzt werden, sofern Auswirkungen auf und Nutzen für das Programmgebiet im Antrag für das Vorhaben dargelegt sind.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Partner arbeiten bei der Entwicklung,

Geänderter Text

Die Partner arbeiten bei der Entwicklung

Umsetzung, *personellen* Ausstattung *und* Finanzierung *der* Interreg-Vorhaben *zusammen*.

und Umsetzung *der Interreg-Vorhaben* *sowie deren personeller* Ausstattung *bzw.* Finanzierung *zusammen*. *Es wird darauf hingewirkt, dass an jedem Interreg-Vorhaben höchstens zehn Partner beteiligt sind.*

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Interreg-Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme des Bestandteils 3 sind die Partner aus Gebieten in äußerster Randlage und Drittländern, Partnerländern oder ÜLG verpflichtet, nur in *drei* der vier in Unterabsatz 1 genannten Dimensionen zusammenzuarbeiten.

Geänderter Text

Bei Interreg-Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme des Bestandteils 3 sind die Partner aus Gebieten in äußerster Randlage und Drittländern, Partnerländern oder ÜLG verpflichtet, nur in *zwei* der vier in Unterabsatz 1 genannten Dimensionen zusammenzuarbeiten.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine grenzüberschreitende juristische Person oder ein EVTZ kann alleiniger Partner eines Interreg-Vorhabens im Rahmen von Interreg-Programmen der Bestandteile 1, 2 und 3 sein, sofern deren bzw. dessen Mitglieder Partner aus mindestens zwei Teilnehmerländern umfassen.

Geänderter Text

Eine grenzüberschreitende juristische Person oder ein EVTZ kann alleiniger Partner eines Interreg-Vorhabens im Rahmen von Interreg-Programmen der Bestandteile 1, 2 und 3 sein, sofern deren bzw. dessen Mitglieder Partner aus mindestens zwei Teilnehmerländern *oder ÜLG* umfassen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein alleiniger Partner darf jedoch in einem Mitgliedstaat registriert sein, der nicht an dem Programm teilnimmt, sofern die Bedingungen des Artikels 23 erfüllt sind.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Beitrag** aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union für einen Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms darf **20 000 000 EUR oder 15 %** der Gesamtmittelzuweisung für das Interreg-Programm nicht übersteigen, **je nachdem, welcher Wert niedriger ist.**

Geänderter Text

Der **Gesamtbeitrag** aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union für einen **oder mehrere** Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms darf **20 %** der Gesamtmittelzuweisung für das Interreg-Programm nicht übersteigen **und muss im Rahmen eines Interreg-Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit mindestens 3 % der Gesamtmittelzuweisung betragen.**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Begünstigte eines Kleinprojektfonds muss eine **grenzüberschreitende juristische Person** oder **ein EVTZ** sein.

Geänderter Text

2. Der Begünstigte eines Kleinprojektfonds muss eine **öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung, eine Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person** sein, **die für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben zuständig ist.**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Personal- und indirekte Kosten, die auf der Ebene des Begünstigten für die Verwaltung des Kleinprojektfonds anfallen, dürfen 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des entsprechenden Kleinprojektfonds nicht übersteigen.

Geänderter Text

5. Personal- und **andere direkte Kosten entsprechend den Kostenkategorien der Artikel 39 bis 42 und** indirekte Kosten, die auf der Ebene des Begünstigten für die Verwaltung des **bzw. der** Kleinprojektfonds anfallen, dürfen 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des **bzw. der** entsprechenden Kleinprojektfonds nicht übersteigen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Beträgt der öffentliche Beitrag zu einem Kleinprojekt nicht mehr als 100 000 EUR, so erfolgt der Beitrag aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union als Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge oder er

Geänderter Text

Beträgt der öffentliche Beitrag zu einem Kleinprojekt nicht mehr als 100 000 EUR, so erfolgt der Beitrag aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union als Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, oder er

umfasst Pauschalfinanzierungen, *außer bei Projekten, die im Rahmen von staatlichen Beihilfen unterstützt werden.*

umfasst Pauschalfinanzierungen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betragen die Gesamtkosten jedes Vorhabens nicht mehr als 100 000 EUR, so kann die Höhe der Unterstützung für ein oder mehrere Kleinprojekte auf der Grundlage des Entwurfs des Haushaltplans festgelegt werden, der je nach Einzelfall erstellt und vorab von der das Vorhaben auswählenden Stelle genehmigt wird.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Sofern in den Modalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe a nichts anderes festgelegt wurde, stellt der federführende Partner sicher, dass die anderen Partner den Gesamtbetrag der Beiträge aus dem betreffenden Unionsfonds *so schnell wie möglich und* in vollem Umfang erhalten. Der den anderen Partnern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, eine später erhobene spezifische Gebühr oder sonstige Abgabe gleicher Wirkung verringert.

2. Sofern in den Modalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe a nichts anderes festgelegt wurde, stellt der federführende Partner sicher, dass die anderen Partner den Gesamtbetrag der Beiträge aus dem betreffenden Unionsfonds in vollem Umfang *und innerhalb der von allen Partnern vereinbarten Frist nach dem gleichen Verfahren wie dem für federführende Partner geltenden Verfahren* erhalten. Der den anderen Partnern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, eine später erhobene spezifische Gebühr oder sonstige Abgabe gleicher Wirkung verringert.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Als federführender Partner kann jeder Begünstigte aus einem an einem Interreg-Programm beteiligten Mitgliedstaat, **Drittland, Partnerland oder ÜLG** benannt werden.

Geänderter Text

Als federführender Partner kann jeder Begünstigte aus einem an einem Interreg-Programm beteiligten Mitgliedstaat benannt werden.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die an einem Interreg-Programm beteiligten Mitgliedstaaten, Drittländer, Partnerländer oder ÜLG können jedoch beschließen, dass ein Partner als federführender Partner benannt wird, der keine Unterstützung aus dem EFRE oder einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union erhält.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die technische Hilfe für jedes Interreg-Programm wird als Pauschalfinanzierung erstattet, indem die Prozentsätze aus Absatz 2 auf die förderfähigen Ausgaben angewendet werden, die in jedem Zahlungsantrag im

Geänderter Text

1. Die technische Hilfe für jedes Interreg-Programm wird als Pauschalfinanzierung erstattet, indem die Prozentsätze aus Absatz 2 **für 2021 und 2022 auf die Jahrestanchen der Vorfinanzierung gemäß Artikel 49**

Einklang mit [Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe a bzw. c] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] entsprechend angegeben sind.

Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung und anschließend für die folgenden Jahre auf die förderfähigen Ausgaben angewendet werden, die in jedem Zahlungsantrag im Einklang mit [Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe a bzw. c] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] entsprechend angegeben sind.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) für aus dem EFRE unterstützte interne Interreg-Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit: **6 %**;

Geänderter Text

(a) für aus dem EFRE unterstützte interne Interreg-Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit: **7 %**;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) für Interreg-Programme der Bestandteile 2, 3 und 4, sowohl in Bezug auf den EFRE als auch gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union: **7%**.

Geänderter Text

c) für Interreg-Programme der Bestandteile 2, 3 und 4, sowohl in Bezug auf den EFRE als auch gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union: **8 %**.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Der Mitgliedstaat** und gegebenenfalls die an dem Programm beteiligten Drittländer, Partnerländer **und ÜLG** richten in Absprache mit der Verwaltungsbehörde binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über den Kommissionsbeschluss zur Annahme des Interreg-Programms einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des betreffenden Interreg-Programms („Überwachungsausschuss“) ein.

1. **Die Mitgliedstaaten** und gegebenenfalls die an dem Programm beteiligten Drittländer, Partnerländer, **ÜLG oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit** richten in Absprache mit der Verwaltungsbehörde binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über den Kommissionsbeschluss zur Annahme des Interreg-Programms einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des betreffenden Interreg-Programms („Überwachungsausschuss“) ein.

Abänderung 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Den Vorsitz im Überwachungsausschuss führt ein Vertreter desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Verwaltungsbehörde ansässig ist, oder der Verwaltungsbehörde.**

entfällt

Wird in der Geschäftsordnung ein rotierender Vorsitz eingeführt, kann der Vorsitz im Überwachungsausschuss von einem Vertreter eines Drittlands, Partnerlands oder ÜLG geführt und der stellvertretende Vorsitz von einem Vertreter des Mitgliedstaates oder der Verwaltungsbehörde geführt werden oder umgekehrt.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses **sowie alle** Daten und Informationen, die dem Überwachungsausschuss zugeleitet werden, auf der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Website.

Geänderter Text

6. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses, **die Zusammenfassung der** Daten und Informationen **sowie alle Beschlüsse**, die dem Überwachungsausschuss zugeleitet werden, auf der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Website.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zusammensetzung des Überwachungsausschusses zu jedem Interreg-Programm **wird** von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den an dem Programm beteiligten Drittländern, Partnerländern und ÜLG vereinbart und **hat** eine ausgewogene Vertretung der relevanten Behörden, zwischengeschalteten Stellen und Vertreter der Programmpartner gemäß Artikel [6] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] aus Mitgliedstaaten, Drittländern, Partnerländern und ÜLG **sicherzustellen**.

Geänderter Text

Die Zusammensetzung des Überwachungsausschusses zu jedem Interreg-Programm **kann** von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den an dem Programm beteiligten Drittländern, Partnerländern und ÜLG vereinbart **werden** und **zielt auf** eine ausgewogene Vertretung der relevanten Behörden, zwischengeschalteten Stellen und Vertreter der Programmpartner gemäß Artikel [6] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] aus Mitgliedstaaten, Drittländern, Partnerländern und ÜLG **ab**.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Zusammensetzung des Überwachungsausschusses ist der Zahl der an dem betreffenden Interreg-Programm beteiligten Mitgliedstaaten, Drittländer, Partnerländer und ÜLG Rechnung zu tragen.

entfällt

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Überwachungsausschuss umfasst auch Vertreter der Stellen, die im gesamten Programmgebiet oder zur Abdeckung eines Teils dieses Gebiets gemeinsam eingerichtet wurden, einschließlich EVTZ.

Der Überwachungsausschuss umfasst auch Vertreter der **Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und anderen** Stellen, die im gesamten Programmgebiet oder zur Abdeckung eines Teils dieses Gebiets gemeinsam eingerichtet wurden, einschließlich EVTZ.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht auf der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Website eine Liste der Mitglieder des Überwachungsausschusses.

2. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht auf der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Website eine Liste der **Behörden bzw. Stellen, die als** Mitglieder des Überwachungsausschusses **benannt worden sind**.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Vertreter der Kommission **nehmen** in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses **teil**.

Geänderter Text

3. Vertreter der Kommission **können** in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses **teilnehmen**.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Vertreter von Stellen, die im gesamten Programmgebiet oder zur Abdeckung eines Teils davon eingerichtet wurden, einschließlich EVTZ, können in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses teilnehmen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Fortschritt beim Aufbau administrativer Kapazitäten bei öffentlichen Einrichtungen und Begünstigten, falls zutreffend.

Geänderter Text

g) den Fortschritt beim Aufbau administrativer Kapazitäten bei öffentlichen Einrichtungen und Begünstigten, falls zutreffend, **und schlägt gegebenenfalls weitere Begleitmaßnahmen vor.**

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach **Abstimmung mit der** Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 2, unbeschadet des [Artikels 27 Absatz 3 Buchstaben b, c und d] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];

Geänderter Text

a) die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach **der Mitteilung an die** Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 2, unbeschadet des [Artikels 27 Absatz 3 Buchstaben b, c und d] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission binnen **ines Monats** Informationen zu den in Artikel 29 Absatz 1 aufgelisteten Elementen:

Geänderter Text

2. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission binnen **drei Monaten** Informationen zu den in Artikel 29 Absatz 1 aufgelisteten Elementen:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jede Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission elektronisch zum 31. Januar, 31. **März**, 31. Mai, 31. **Juli**, 30. September **und 30. November jeden Jahres** **kumulative** Daten für das betreffende Interreg-Programm nach Maßgabe des Musters in Anhang [VII] der Verordnung

Geänderter Text

Jede Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission elektronisch zum 31. Januar, 31. Mai **und** 30. September **jeden Jahres die Daten gemäß Artikel 31 Absatz 2 Punkt a dieser Verordnung sowie einmal jährlich die Daten gemäß Artikel 31 Absatz 2 Punkt b** für das betreffende

(EU) [neue Dachverordnung].

Interreg-Programm nach Maßgabe des
Musters in Anhang [VII] der Verordnung
(EU) [neue Dachverordnung].

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Für die Datenübertragung werden
vorhandene Datenmeldesysteme genutzt,
sofern sich diese Systeme während des
vorherigen Programmplanungszeitraums
als verlässlich erwiesen haben.***

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Werte der Output- und
Ergebnisindikatoren für die ausgewählten
Interreg-Vorhaben sowie die mit den
Interreg-Vorhaben erreichten Werte.

b) die Werte der Output- und
Ergebnisindikatoren für die ausgewählten
Interreg-Vorhaben sowie die mit den
abgeschlossenen Interreg-Vorhaben
erreichten Werte.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die in Anhang [I] der Verordnung
(EU) [neuer EFRE] festgelegten

1. Die in Anhang [I] der
Verordnung (EU) [neuer EFRE]

gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren *sowie, falls erforderlich*, die *programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren* finden gemäß Artikel [12 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe *d* Ziffer ii und Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung Anwendung.

festgelegten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren, *die als am besten geeignet erscheinen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele des Programms „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu messen*, finden gemäß Artikel [12 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] und gemäß Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe *e* Ziffer ii und Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Falls erforderlich und in von der Verwaltungsbehörde hinreichend begründeten Fällen finden zusätzlich zu den Indikatoren, die gemäß Absatz 1 ausgewählt wurden, auch programmspezifische Output- und Ergebnisindikatoren Anwendung.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde evaluiert jedes einzelne Interreg-Programm. Bei jeder Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert des Programms bewertet, um Konzept und Durchführung des betreffenden Interreg-Programms qualitativ

1. Die Verwaltungsbehörde evaluiert jedes einzelne Interreg-Programm *höchstens einmal pro Jahr*. Bei jeder Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert des Programms bewertet, um Konzept und Durchführung des betreffenden Interreg-Programms qualitativ

zu verbessern.

zu verbessern.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Verwaltungsbehörde **stellt sicher**, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.

Geänderter Text

4. Die Verwaltungsbehörde **bemüht sich sicherzustellen**, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde gilt Artikel [44 Absätze 2 bis 7] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung].

Geänderter Text

3. Für die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde gilt Artikel [44 Absätze 2 bis **6**] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung].

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) in der Öffentlichkeit Tafeln oder Schilder anbringt, sobald die konkrete Durchführung eines Interreg-Vorhabens mit Sachinvestitionen oder Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist, deren

Geänderter Text

c) in der Öffentlichkeit Tafeln oder Schilder anbringt, sobald die konkrete Durchführung eines Interreg-Vorhabens mit Sachinvestitionen oder Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist, deren

Gesamtkosten **100 000 EUR** übersteigen;

Gesamtkosten **50 000 EUR** übersteigen;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) bei Interreg-Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, in der Öffentlichkeit mindestens eine Anzeige in **A3** oder größer – als Druck **oder** elektronisch – mit Informationen zum Interreg-Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds anbringt;

Geänderter Text

d) bei Interreg-Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, in der Öffentlichkeit mindestens eine Anzeige in **A2** oder größer – als Druck **und gegebenenfalls** elektronisch – mit Informationen zum Interreg-Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds anbringt;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten **10 000 000 EUR** übersteigen, eine Kommunikationsveranstaltung organisiert und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbindet.

Geänderter Text

e) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten **5 000 000 EUR** übersteigen, eine Kommunikationsveranstaltung organisiert und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbindet.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel [42] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] oder den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht nach, so wendet **der Mitgliedstaat** eine Finanzkorrektur an und lässt bis zu 5 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben verfallen.

Geänderter Text

6. Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel [42] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] oder den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht nach **und behebt er diese Pflichtverletzung nicht rechtzeitig**, so wendet **die Verwaltungsbehörde** eine Finanzkorrektur an und lässt bis zu 5 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben verfallen.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **als Pauschalsatz gemäß Artikel [50 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung].**

Geänderter Text

c) **die direkten Personalkosten eines Vorhabens können in Form eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne Personalkosten) berechnet werden, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung zur Bestimmung des anzuwendenden Satzes vornehmen muss.**

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Division der monatlichen Bruttoarbeitskosten durch die monatliche Arbeitszeit **in Stunden laut Beschäftigungsdokument** oder

Geänderter Text

a) Division der **letzten dokumentierten** monatlichen Bruttoarbeitskosten durch die monatliche Arbeitszeit **der betreffenden Person nach laut Arbeitsvertrag geltendem Recht und gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung]** oder

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die förderfähigen Personalkosten für Personen, die laut dem Beschäftigungsdokument auf Stundenbasis tätig sind, werden berechnet, indem die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden mit dem im Beschäftigungsdokument vereinbarten Stundensatz multipliziert werden.

Geänderter Text

6. Die förderfähigen Personalkosten für Personen, die laut dem Beschäftigungsdokument auf Stundenbasis tätig sind, werden berechnet, indem die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden mit dem im Beschäftigungsdokument vereinbarten Stundensatz multipliziert werden. ***Sofern im vereinbarten Stundensatz noch nicht enthalten, können die Lohnkosten im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b nach anwendbarem nationalen Recht zu diesem Stundensatz hinzugerechnet werden.***

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Büro- und Verwaltungskosten beschränken sich auf folgende Posten:

Geänderter Text

Die Büro- und Verwaltungskosten beschränken sich auf ***15 % der direkten Gesamtkosten eines Vorhabens und auf*** folgende Posten:

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für Ausgaben gemäß diesem Artikel, die direkt von einem Mitarbeiter des Begünstigten gezahlt werden, muss der Begünstigte nachweisen, dass diese Ausgaben dem Mitarbeiter erstattet wurden.

Geänderter Text

4. Für Ausgaben gemäß diesem Artikel, die direkt von einem Mitarbeiter des Begünstigten gezahlt werden, muss der Begünstigte nachweisen, dass diese Ausgaben dem Mitarbeiter erstattet wurden. ***Diese Kostenkategorie kann für die Reisekosten von Projektmitarbeitern und sonstigen Interessenträgern zu Zwecken der Durchführung und Förderung von Interreg-Maßnahmen und -Programmen verwendet werden.***

Abänderung 164

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Reise- und Unterbringungskosten eines Vorhabens können in Form eines Pauschalbetrags von bis zu 15 % der direkten Kosten dieses Vorhabens (***ohne direkte Personalkosten***) berechnet werden.

Geänderter Text

5. Die Reise- und Unterbringungskosten eines Vorhabens können mithilfe eines Pauschalsatzes von bis zu 15 % der direkten Kosten dieses Vorhabens berechnet werden.

Abänderung 165

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kosten externer Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise ***beschränkt***, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen

Geänderter Text

Die Kosten externer Expertise und Dienstleistungen ***umfassen u. a.*** folgende Dienstleistungen und Expertise, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten

als dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens erbracht werden:

(einschließlich aller Partner) im Rahmen des Vorhabens erbracht werden:

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, *Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern*;

Geänderter Text

o) Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kosten des Kaufs, der Anmietung oder des Leasings von Ausrüstung durch den Begünstigten des Vorhabens mit Ausnahme der Ausgaben nach Artikel 39 umfassen Folgendes:

Geänderter Text

1. Die Kosten des Kaufs, der Anmietung oder des Leasings von Ausrüstung durch den Begünstigten des Vorhabens mit Ausnahme der Ausgaben nach Artikel 39 umfassen *u. a.* Folgendes:

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Erwerb von Grundstücken gemäß [Artikel 58 Absatz 1 *Buchstabe c*] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];

Geänderter Text

a) Erwerb von Grundstücken gemäß [Artikel 58 Absatz 1 *Buchstabe b*] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Drittländer, Partnerländer **und** ÜLG, die an einem Interreg-Programm teilnehmen, geben für die Zwecke des Artikels 65 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] eine einzige Verwaltungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde an.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Drittländer, Partnerländer, ÜLG **und Organisationen für regionale Integration und Zusammenarbeit**, die an einem Interreg-Programm teilnehmen, geben für die Zwecke des Artikels 65 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] eine einzige Verwaltungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde an.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde **müssen** in demselben Mitgliedstaat ansässig sein.

Geänderter Text

2. Die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde **können** in demselben Mitgliedstaat ansässig sein.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. In Bezug auf Interreg-Programme **des Bestandteils 2B oder** des Bestandteils 1, falls **letzterer** lange

Geänderter Text

5. In Bezug auf Interreg-Programme des Bestandteils 1, falls **dieser** lange Grenzen mit heterogenen

Grenzen mit heterogenen
Entwicklungs herausforderungen und -
bedürfnissen abdeckt, können die
Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die
Drittländer, Partnerländer und ÜLG, die an
einem Interreg-Programm teilnehmen,
Teilprogrammgebiete definieren.

Entwicklungs herausforderungen
und -bedürfnissen abdeckt, können die
Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die
Drittländer, Partnerländer und ÜLG, die an
einem Interreg-Programm teilnehmen,
Teilprogrammgebiete definieren.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn die Verwaltungsbehörde im
Rahmen eines Interreg-Programms eine
zwischen geschaltete **Stelle** gemäß Artikel
[65 Absatz 3] der Verordnung (EU) [neue
Dachverordnung] angibt, so **nimmt die
zwischen geschaltete Stelle** diese Aufgaben
in mehr als einem teilnehmenden
Mitgliedstaat oder gegebenenfalls
Drittland, Partnerland oder ÜLG wahr.

Geänderter Text

6. Wenn die Verwaltungsbehörde im
Rahmen eines Interreg-Programms eine
oder mehrere zwischen geschaltete **Stellen**
gemäß Artikel [65 Absatz 3] der
Verordnung (EU) [neue Dachverordnung]
angibt, so **nehmen die betroffenen
zwischen geschalteten Stellen** diese
Aufgaben in mehr als einem teilnehmenden
Mitgliedstaat **oder in ihren jeweiligen
Mitgliedstaaten** oder gegebenenfalls **in
mehreren Drittländern, Partnerländern**
oder ÜLG wahr.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. In Abweichung von Artikel 87
Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [neue
Dachverordnung] erstatte die
Kommission in Form von
Zwischenzahlungen 100 % der im
Zahlungsantrag angegebenen Beträge,
die sich aus der Anwendung des für das
Programm geltenden
Kofinanzierungssatzes auf die**

förderfähigen Gesamtausgaben bzw. auf den öffentlichen Beitrag ergeben.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Führt die Verwaltungsbehörde keine Überprüfungen gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] für das gesamte Programmgebiet durch, benennt ein jeder Mitgliedstaat die Stelle oder Person, die für diese Überprüfungen von Begünstigten auf seinem Gebiet zuständig ist.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In Abweichung von Artikel 92 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung] wird für die Interreg-Programme kein jährlicher Rechnungsabschluss aufgestellt. Der Rechnungsabschluss erfolgt am Ende des Programmzeitraums auf der Grundlage des abschließenden Leistungsberichts.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Beträgt die in Absatz 6 genannte extrapolierte Gesamtfehlerquote mehr als 2 % der geltend gemachten Gesamtausgaben für die Interreg-Programme in der Population, aus der die gemeinsame Stichprobe ausgewählt wurde, so errechnet die Kommission eine Gesamtrestfehlerquote, wobei sie die von den betreffenden Interreg-Programmbehörden vorgenommenen Finanzkorrekturen individueller Unregelmäßigkeiten berücksichtigt, die bei den gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhabenprüfungen festgestellt wurden.

7. Beträgt die in Absatz 6 genannte extrapolierte Gesamtfehlerquote mehr als 3,5 % der geltend gemachten Gesamtausgaben für die Interreg-Programme in der Population, aus der die gemeinsame Stichprobe ausgewählt wurde, so errechnet die Kommission eine Gesamtrestfehlerquote, wobei sie die von den betreffenden Interreg-Programmbehörden vorgenommenen Finanzkorrekturen individueller Unregelmäßigkeiten berücksichtigt, die bei den gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhabenprüfungen festgestellt wurden.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Beträgt die in Absatz 7 genannte Gesamtrestfehlerquote mehr als 2 % der geltend gemachten Ausgaben für die Interreg-Programme in der Population, aus der die gemeinsame Stichprobe ausgewählt wurde, so bestimmt die Kommission, ob es erforderlich ist, die Prüfbehörde eines speziellen Interreg-Programms oder einer am stärksten betroffenen Gruppe von Interreg-Programmen um die Durchführung zusätzlicher Prüfungstätigkeiten zu ersuchen, um die Fehlerquote genauer zu beurteilen und die nötigen Korrekturmaßnahmen für die von den festgestellten Unregelmäßigkeiten betroffenen Interreg-Programme zu evaluieren.

Geänderter Text

8. Beträgt die in Absatz 7 genannte Gesamtrestfehlerquote mehr als 3,5 % der geltend gemachten Ausgaben für die Interreg-Programme in der Population, aus der die gemeinsame Stichprobe ausgewählt wurde, so bestimmt die Kommission, ob es erforderlich ist, die Prüfbehörde eines speziellen Interreg-Programms oder einer am stärksten betroffenen Gruppe von Interreg-Programmen um die Durchführung zusätzlicher Prüfungstätigkeiten zu ersuchen, um die Fehlerquote genauer zu beurteilen und die nötigen Korrekturmaßnahmen für die von den festgestellten Unregelmäßigkeiten betroffenen Interreg-Programme zu evaluieren.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 2021: 1 %;

a) 2021: 3 %;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) 2022: 1 %;

b) 2022: 2,25 %;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) 2023: 1 %;

c) 2023: 2,25 %;

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) 2024: 1 %;

d) 2024: 2,25 %;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) 2025: 1 %;

Geänderter Text

e) 2025: 2,25 %;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) 2026: 1 %;

Geänderter Text

f) 2026: 2,25 %;

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Werden externe Interreg-Programme für ***grenzübergreifende*** Zusammenarbeit aus dem EFRE und aus dem IPA-III-CBC oder dem NDICI-CBC unterstützt, so erfolgt die Vorfinanzierung für alle Fonds zur Unterstützung eines solchen Interreg-Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [IPA III] oder [NDICI] oder mit anderen auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten.

Geänderter Text

Werden externe Interreg-Programme für Zusammenarbeit aus dem EFRE und aus dem IPA-III-CBC oder dem NDICI-CBC unterstützt, so erfolgt die Vorfinanzierung für alle Fonds zur Unterstützung eines solchen Interreg-Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [IPA III] oder [NDICI] oder mit anderen auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der als Vorfinanzierung gezahlte Gesamtbetrag wird der Kommission zurückerstattet, wenn innerhalb von **24** Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission die erste Tranche des Vorfinanzierungsbetrags gezahlt hat, kein Zahlungsantrag im Rahmen des grenzübergreifenden Interreg-Programms gestellt wurde. Eine solche Erstattung gilt als interne zweckgebundene Einnahme und kürzt nicht die Unterstützung aus dem EFRE, dem IPA-III-CBC oder dem NDICI-CBC für das Programm.

Geänderter Text

Der als Vorfinanzierung gezahlte Gesamtbetrag wird der Kommission zurückerstattet, wenn innerhalb von **36** Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission die erste Tranche des Vorfinanzierungsbetrags gezahlt hat, kein Zahlungsantrag im Rahmen des grenzübergreifenden Interreg-Programms gestellt wurde. Eine solche Erstattung gilt als interne zweckgebundene Einnahme und kürzt nicht die Unterstützung aus dem EFRE, dem IPA-III-CBC oder dem NDICI-CBC für das Programm.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung
Chapter 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Teilnahme von Drittländern, Partnerländern *oder* ÜLG an Interreg-Programmen mit geteilter Mittelverwaltung

Geänderter Text

Teilnahme von Drittländern, Partnerländern, ÜLG *oder Organisationen der regionalen Integration oder Zusammenarbeit* an Interreg-Programmen mit geteilter Mittelverwaltung

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kapitel I bis VII und Kapitel X gelten für die Teilnahme von Drittländern, Partnerländern *und* ÜLG an Interreg-Programmen, vorbehaltlich der in diesem Kapitel festgelegten besonderen Bestimmungen.

Geänderter Text

Die Kapitel I bis VII und Kapitel X gelten für die Teilnahme von Drittländern, Partnerländern, ÜLG *oder Organisationen der regionalen Integration oder Zusammenarbeit* an Interreg-Programmen, vorbehaltlich der in diesem Kapitel festgelegten besonderen Bestimmungen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die an einem Interreg-Programm teilnehmenden Drittländer, Partnerländer und ÜLG **stellen** entweder Personal für das gemeinsame Sekretariat dieses Programms **ab** oder sie errichten eine Zweigstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, oder sie machen beides.

Geänderter Text

3. Die an einem Interreg-Programm teilnehmenden Drittländer, Partnerländer und ÜLG **können** entweder Personal für das gemeinsame Sekretariat dieses Programms **abstellen** oder sie errichten **in Absprache mit der Verwaltungsbehörde** eine Zweigstelle **des gemeinsamen Sekretariats** in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, oder sie machen beides.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die nationale Behörde oder eine dem in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehenen Interreg-Programmkommunikationsbeauftragten gleichwertige Stelle **unterstützt** die Verwaltungsbehörde und die Partner in dem betreffenden Drittland, Partnerland oder ÜLG im Hinblick auf die in Artikel 35 Absätze 2 bis 7 genannten Aufgaben.

Geänderter Text

4. Die nationale Behörde oder eine dem in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehenen Interreg-Programmkommunikationsbeauftragten gleichwertige Stelle **kann** die Verwaltungsbehörde und die Partner in dem betreffenden Drittland, Partnerland oder ÜLG im Hinblick auf die in Artikel 35 Absätze 2 bis 7 genannten Aufgaben **unterstützen**.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

2. Interreg-Programme der Bestandteile 2 und 4, in die Beiträge aus dem EFRE und aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union einfließen, werden mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern **oder** Partnerländern– oder in Bezug auf den Bestandteil 3 – in **den teilnehmenden ÜLG** durchgeführt, und zwar unabhängig davon, ob dieses ÜLG aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt wird.

2. Interreg-Programme der Bestandteile 2 und 4, in die Beiträge aus dem EFRE und aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union einfließen, werden mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern, **Partnerländern** oder **teilnehmenden ÜLG** – oder in Bezug auf den Bestandteil 3 – in **irgendeinem** ÜLG durchgeführt, und zwar unabhängig davon, ob dieses ÜLG aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt wird.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

a) mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten **und** in den teilnehmenden Drittländern **oder** ÜLG;

a) mit geteilter Mittelverwaltung **sowohl** in den Mitgliedstaaten **als auch** in den teilnehmenden Drittländern, ÜLG oder **einer Gruppe von Drittländern, die Teil einer regionalen Organisation ist**;

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

b) mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern **oder** ÜLG **nur** in Bezug auf die EFRE-Ausgaben außerhalb der Union für ein oder mehrere Vorhaben, wohingegen die Beiträge aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für

b) mit geteilter Mittelverwaltung **nur** in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern, ÜLG **oder einer Gruppe von Drittländern, die Teil einer regionalen Organisation ist**, in Bezug auf die EFRE-Ausgaben außerhalb der Union für ein oder mehrere Vorhaben,

das auswärtige Handeln der Union der indirekten Mittelverwaltung unterliegen;

wohingegen die Beiträge aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union der indirekten Mittelverwaltung unterliegen;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) mit indirekter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten **und** in den teilnehmenden Drittländern **oder** .ÜLG

Geänderter Text

c) mit indirekter Mittelverwaltung **sowohl** in den Mitgliedstaaten **als auch** in den teilnehmenden Drittländern, ÜLG **oder einer Gruppe von Drittländern, die Teil einer regionalen Organisation ist.**

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wird ein Interreg-Programm des Bestandteils 3 ganz oder teilweise mit indirekter Mittelverwaltung durchgeführt, so gilt Artikel 60.

Geänderter Text

Wird ein Interreg-Programm des Bestandteils 3 ganz oder teilweise mit indirekter Mittelverwaltung durchgeführt, so **ist eine vorhergehende Vereinbarung zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen erforderlich und es** gilt Artikel 60.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn die betreffenden Verwaltungsbehörden dies vereinbaren, können gemeinsame Aufforderungen zur

Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden, um Fördermittel aus bilateralen Programmen oder Mehrländerprogrammen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und aus ETZ-Programmen zu mobilisieren. In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind der geografische Erstreckungsbereich und der erwartete Beitrag zu den jeweiligen Programmen anzugeben. Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob die NDICI- oder ETZ-Regeln für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen maßgeblich ist. Sie können die Benennung einer federführenden Verwaltungsbehörde beschließen, die für die Verwaltungs- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständig ist.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Steht die Auswahl eines oder mehrerer großer Infrastrukturprojekte auf der Tagesordnung für die Sitzung eines Überwachungsausschusses oder gegebenenfalls eines Lenkungsausschusses, so übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission spätestens zwei Monate vor dem Tag der Sitzung ein Konzeptpapier für jedes derartige Projekt. Das Konzeptpapier umfasst höchstens **drei** Seiten und enthält die Bezeichnung, die Ortsangabe, die Mittelausstattung, den federführenden Partner und die Partner sowie die wichtigsten Ziele und zielführenden Maßnahmen. Wird das Konzeptpapier zu einem oder mehreren großen Infrastrukturprojekten der Kommission

Geänderter Text

3. Steht die Auswahl eines oder mehrerer großer Infrastrukturprojekte auf der Tagesordnung für die Sitzung eines Überwachungsausschusses oder gegebenenfalls eines Lenkungsausschusses, so übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission spätestens zwei Monate vor dem Tag der Sitzung ein Konzeptpapier für jedes derartige Projekt. Das Konzeptpapier umfasst höchstens **fünf** Seiten und enthält **zum einen** die Bezeichnung, die Ortsangabe, die Mittelausstattung, den federführenden Partner und die Partner sowie die wichtigsten Ziele und zielführenden Maßnahmen **und zum anderen, einen glaubwürdigen Geschäftsplan aus dem hervorgeht, dass**

nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, so kann diese verlangen, dass der Vorsitz des Überwachungsausschusses bzw. des Lenkungsausschusses die betreffenden Projekte von der Tagesordnung für die Sitzung nimmt.

die Fortsetzung dieses oder dieser Projekte gegebenenfalls auch ohne Förderung aus Interreg-Mitteln gesichert ist. Wird das Konzeptpapier zu einem oder mehreren großen Infrastrukturprojekten der Kommission nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, so kann diese verlangen, dass der Vorsitz des Überwachungsausschusses bzw. des Lenkungsausschusses die betreffenden Projekte von der Tagesordnung für die Sitzung nimmt.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird ein Interreg-Programm des Bestandteils 3 teilweise oder ganz mit indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b oder c durchgeführt, so werden die Durchführungsaufgaben einer der in [Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c] der Verordnung (EU, Euratom) [FR-Omnibus] genannten Stellen übertragen, insbesondere einer in dem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Stelle, einschließlich der Verwaltungsbehörde des betreffenden Interreg-Programms.

Geänderter Text

1. Wird ein Interreg-Programm des Bestandteils 3 **nach Anhörung der Betroffenen** teilweise oder ganz mit indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b oder c **der vorliegenden Verordnung** durchgeführt, so werden die Durchführungsaufgaben einer der in [Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c] der Verordnung (EU, Euratom) [FR-Omnibus] genannten Stellen übertragen, insbesondere einer in dem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Stelle, einschließlich der Verwaltungsbehörde des betreffenden Interreg-Programms.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Artikel 61

Geänderter Text

entfällt

*Interregionale Innovationsinvestitionen
Auf Initiative der Kommission kann der
EFRE interregionale
Innovationsinvestitionen gemäß Artikel 3
Absatz 5 unterstützen und so die an
Strategien für intelligente Spezialisierung
auf nationaler oder regionaler Ebene
beteiligten Forscher, Unternehmen,
öffentlichen Verwaltungen sowie die
Zivilgesellschaft zusammenbringen.*

Abänderung 199

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -62 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -62

***Freistellung von der Anmeldepflicht nach
Artikel 108 Absatz 3 AEUV***

***Die Kommission kann Beihilfen für
Projekte, die durch die Europäische
territoriale Zusammenarbeit der Union
unterstützt werden, als mit dem
Binnenmarkt vereinbar erklären, sodass
sie nicht der Anmeldepflicht gemäß
Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen.***